This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 218 855

Die Arbeiter
und die
Strafbarkeit des Contractbruchs

GER
957.4
WIS

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Oct. 1928

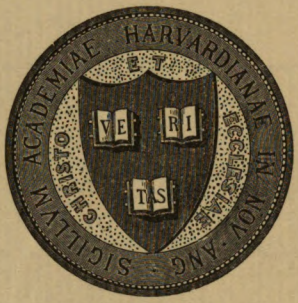

HARVARD LAW LIBRARY

Received April 26. 1928

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

LH. 80

Die Arbeiter

und die

Strafbarkeit des Contractbruchs.

Von

Dr. E. Wiß.

Berlin, 1876.

Carl Heymann's Verlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Arbeiter

und die

Strafbarkeit des Contractbruchs.

Von

Dr. E. Wiß.

Berlin, 1876.

Carl Heymann's Verlag.

Digitized by Google

Cty
W816a

APR 2 8 1928

4-26-28

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachfolgende Schrift ist ihrem Inhalte nach bereits in Artikeln der „Spenerschen Zeitung“ erschienen, und hat, wie wir erfahren, in den weitesten Kreisen Anerkennung gefunden. Besonders war dies in denen der Landwirthschaft der Fall, wie nachstehender Brief an die Redaktion beweist.

Hochgeehrter Herr Redakteur!

Der unterzeichnete Agrarier, ein Leser der „Spenerschen Zeitung“, spricht hiermit der Redaktion derselben für die wahrhaft fachgemäßen Leitartikel in der Angelegenheit, betreffend den Arbeiter-Contractbruch, seine ungetheilte Anerkennung aus; wollte doch der Reichstag auf die Fingerzeige des gut geleiteten Blattes ein Gewicht legen. Dieser Aeußerung der vollen Anerkennung kann der Unterzeichnete auch trotz des entmuthigenden Bewußtseins sich nicht enthalten, daß seine ländlichen Interessen durch die gegenwärtige Gesetzvorlage nicht berührt werden, und die künftige bei dem großen Mißcredit, in welchen die Agrarier in der öffentlichen Meinung gerathen sind, noch weniger Chance hat, Gesetz zu werden als die jetzige.

Digitized by Google

Der Grundbesitzer, welcher fremder Arbeit bedarf, gleicht heute dem Schiffer; der bisher feste Grund und Boden unter seinen Füßen ist zu schwankenden trügerischen Wellen geworden, auf welchen das Schiff seiner Wirthschaft einhertanzt. — Unterzeichneter schloß zu Michaelis vorigen Jahres mit 5 Taglöhnerfamilien einen Contract, nach welchem sie zum 1. April d. J. auf sein Gut ziehen sollten; 3 dieser Familien haben ihm bereits angezeigt, daß sie ihren Contract nicht halten würden; gegen diese Weigerung ist trotz eingehender Gesetzeskenntniß des früheren Juristen erfahrungsmäßig absolut nichts zu machen. — Gesinde wechselt täglich; meistentheils ist es überhaupt nicht mehr zu haben. Nur die Steuern sind stehen geblieben. Strike kann die Mehrzahl der Grundbesitzer nicht machen, da sie die Zinsen der auf ihrem Besitze ruhenden Schulden, sowie die Steuern ohne die Einkünfte der Güter nicht erschwingen kann. Sie müssen fortwirthschaften, bis Subhastation erfolgt und ein Nachfolger in der Hoffnung, daß es in der Zukunft besser werden wird, die qualvolle Erbschaft übernimmt.

Zukowken, den 20. März 1874.

Achtungsvoll

von Seydlitz.

Wie vor zwei Jahren die Regierung den ersten Impuls zu diesem Gesetzentwurf durch den Antrag von Denzin und Genossen, also wesentlich von Seiten der Gutsbesitzer erhalten, so werden diese auch jetzt noch den Mangel einer betreffenden Gesetzgebung am lebhaftesten empfinden. Die Agitation der Socialdemokraten beschränkt sich nicht mehr auf die Städte und

Digitized by Google

die Fabrikbezirke; sie wirkt durch ihre trügerischen Einflüsterungen bereits auf die ländlichen Arbeiter: und hier ist ein Bruch friedlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern weit gefährlicher sowohl für die Sicherheit von Person und Eigenthum, als auch für die Ernte, an deren sicherer Einbringung der Nationalwohlstand ebenso lebhaft betheiligt ist, wie der Besitzer.

Zum großen Erstaunen Aller, welche von dem Ernst der Frage durchdrungen sind, hat die in dem Entwurfe der Novelle zur Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmung wegen Bestrafung des Contraktbruches nicht nur bei der ersten Lesung im Reichstag Widerspruch erfahren, sondern auch die Commission hat dem Entwurf, sowie allen verbessernden Zusätzen ihre Zustimmung versagt. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da der Entwurf aus der Initiative der Regierung hervorgegangen ist, da diese den Muth gezeigt hat, das erste Odium der Unpopularität auf sich zu nehmen.

Da in dieser volkswirthschaftlichen Frage wesentlich juristische Bedenken geäußert wurden, so mußte der Verfasser den rein volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt verlassen, und in der Prüfung des Verhältnisses der bestehenden Strafgesetzgebung zu dem Entwurf selbst versuchen, diese Bedenken zu beseitigen: er hat sich bestrebt, dies in streng wissenschaftlicher Weise zu thun, die ja auch für die Jurisprudenz keine andere sein kann, wie für andere Wissenschaften. Bei der Benutzung der Quellen unserer bestehenden Gesetzgebung hat sich der Verfasser der Hülfe seines Sohnes, des Gerichtsassessors E. Wiß erfreut.

In voriger Session hat eine freie Commission des Reichs-

Digitized by Google

tags den Gegenstand wieder aufgenommen und das Ergebniß ihrer Berathung ist ein von den Abgeordneten Dr. Beseler, Dr. Bähr (Kassel) und Dr. von Sarwey eingebrachter Antrag gewesen, welcher auf Annahme des §. 153a des Regierungsentwurfs mit dem Zusatze geht, daß eine Bestrafung dann ausgeschlossen wird, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß in gutem Glauben gehandelt wurde. Derselbe lautet:

„§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen, oder durch ähnliche Mittel bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153a. Mit Geldstrafe bis zu Ein Hundert fünfzig Mark Reichsmünze oder Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen, beziehungsweise von der Arbeit zurückzuweisen; 2) Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen, beziehungsweise verweigern.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im §. 153 bezeichneten Art bestimmt

Digitized by Google

oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt."

Beigetreten sind dem Antrage die Abgeordneten: Ackermann, Graf Arnim-Boytzenburg, v. Arnim-Kröchlendorf, Prinz Wilhelm von Baden, Dr. Bamberger, v. Bethmann-Hollweg, Graf Bethusy-Huc, v. Bockum-Dolffs, v. Bojanowski, Dr. v. Borries, v. Brauchitsch, Dr. Brockhaus, Büsing, Fürst zu Carolath, v. Diederichs, Dietze, Freiherr v. Dücker, v. Etzel, Graf Eulenburg, Dr. Friedenthal, Graf Frankenberg, v. Gerlach, Grumbrecht, Guenther, Fürst zu Hohenlohe und Herzog von Ujest, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, v. Jagow, Graf Kleist, v. Klitzing, v. Könneritz, Kolbe, Lobach, Dr. Lucius (Erfurt), Freiherr v. Maltzahn-Gültz, Baron v. Minnigerode, Graf Moltke, v. Nostitz-Wallwitz, Dr. Oppenheim, v. Saint-Paul-Illaire, Dr. Pfeiffer, Fürst Pleß, Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Graf Pückler, v. Puttkamer (Schlawe), Richter (Meißen), Dr. Römer (Württemberg), Schmid (Württemberg), Schmidt (Hamburg), Schröder (Königsberg NM.), Schulz-Boosten, Dr. Schwarze, v. Seydewitz, Graf Stolberg-Wernigerode, Struckmann (Diepholz), Stumm, Dr. v. Treitschke, Uhden, Freiherr v. Varnbüler, Dr. Wagner, v. Waldaw-Reitzenstein, Dr. Wallichs, Dr. Weber (Coburg), Dr. Wehrenpfennig.

Der Antrag kam bekanntlich nicht zur Berathung.

So dankenswerth diese Correctur eines von Seiten des Reichstags unbegreiflichen Verhaltens ist, so vermissen wir doch auch hier die Beschränkung der Strafgesetzgebung auf den gemeingefährlichen „widerrechtlichen" Contractbruch; und haben

Digitized by Google

uns um so mehr veranlaßt gefühlt, unsere Untersuchung in einer Broschüre zu veröffentlichen. In der praktischen Ausführung glauben wir kein Hinderniß zu sehen. Wir können doch gewiß der Intelligenz unserer Richter vertrauen, daß sie in allen den Fällen die Signatur der Gemeingefährlichkeit zu finden und zu bestimmen im Stande sind, für welche die Gesetzgebung keine unstreitige Bestimmung vorgesehen hat.

Diese Aufgabe aber, die schwierigste bei den Ausführungsbestimmungen, die Kennzeichen zwischen dem dolosen, aber nicht gemeinschädlichen Contractbruch, und dem gemeinschädlichen in klaren und bestimmten Zügen festzustellen, kann für eine gesetzgebende Versammlung keine unüberwindliche sein, welche in ihren Reihen so viele gelehrte und praktisch erfahrene Juristen zählt.

Dr. E. Wiß.

Digitized by Google

Keinem Volke kann man gewiß weniger eine inhumane Gleichgültigkeit gegen das Wohl der arbeitenden Klassen vorwerfen, als dem deutschen. Wer längere Zeit im Auslande gelebt hat und nach Deutschland zurückkehrt, auf den macht es einen wohlthuenden Eindruck, daß hier das gegenseitige Verhältniß des Arbeitgebers und des Arbeitsnehmers kein so schroffes ist, wie in andern Ländern. In diesen, namentlich in England und Amerika, begegnet uns in diesem Verhältnisse meistentheils ein kaltes, rücksichtsloses Abwägen der gegenseitigen Interessen; hier trifft man weit häufiger menschenfreundliche Fabrikanten, welche ernstlich für das äußerliche und sittliche Wohl ihrer Arbeiter besorgt sind.

Auch unsere Behörden, von den Vertretern der Gemeinde und des Staats bis zum Finanzminister, sind eifriger bestrebt, die öffentlichen Lasten so zu vertheilen, daß sie auf die arbeitenden Klassen den geringsten Druck ausüben. Wo dies nicht geschehen, wie bei der lange aufgeschobenen Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer, darf man gewiß eher mangelnde volkswirtschaftliche Einsicht, als bösen Willen voraussetzen. Hat bei uns auf Seite der Arbeitgeber häufiger eine schwächliche Gefühlsrichtung vorgeherrscht, welche die Wahrheit gesellschaftlicher Gegensätze in Nebel hüllt, so findet diese neuerdings mehr und mehr ihre Mäßigung durch das übermüthige und häufig gesetzlose Auftreten einer großen Zahl von Arbeitern. Es ist aber die Frage wohl zu erwägen, ob nicht auch die Gesetzgebung in schwächlicher Nachgiebigkeit allzurasch die Bande des Zwanges zur Pflichterfüllung bei der Arbeit gelöst, und den Arbeitern geradezu die Gelegenheit zur Gesetzlosigkeit offen gelassen hat.

Digitized by Google

Nach dem Allgemeinen Landrecht konnte der Arbeitgeber einseitig den Contract lösen und die Arbeiter entlassen, und war dann nur zur Entschädigung verpflichtet. (§§. 408—10 I. 5). §§. 877, 878 I. 11 A. L.-R. Gegen Arbeiter hingegen, „gegen Gesellen, die sich an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen der Arbeit entzieh'n," waren Polizeistrafen erlassen. (§. 359 II. 8 c. l.) Ferner bestimmte die alte Gewerbeordnung (§. 184) „Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verpflichtungen sich entzieh'n, oder sich groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen." Enthielt diese Bestimmung wirklich etwas so Unbilliges, daß man sie vom befreienden Strom der neuen Gewerbeordnung mit wegschwemmen ließ?

Die Gesetzgebung von 1868 und 1869 hat die Freiheit mit vollen Händen ausgetheilt. Es ist gewiß ein Fortschritt der Gesetzgebung, fähig, das Rechtsbewußtsein und die Selbstachtung aller Bürger, auch der Lohnempfänger, zu erhöhen, daß sie die Strafbestimmungen der Schuldhaft für Zahlungsunfähigkeit und diejenigen gegen die Coalition der Arbeiter zur Erzielung höherer Löhne aufgehoben hat. Wenn aber mit der Freiheit, die eigene Arbeit zum höchsten Preise zu verwerthen und sich mit Gleichgestellten zur gemeinsamen Wahrung der Interessen zu verbinden, auch alle Selbstverantwortlichkeit für Verpflichtungen mitten im Genuß dieser Freiheit beseitigt wird, so ist es sehr fraglich, ob das Rechtsbewußtsein des Volkes dadurch gewinnt? Wohl mag die Gesetzgebung den Schwachen schützen, der im Kampf um's Dasein fällt, oder härter zu ringen hat; aber der böswillige Nichtzahler sollte nicht vor Schuldhaft, der pflichtungetreue nnd liederliche Arbeiter nicht vor Arrestbeschlag seines Lohnes, der Arbeiter, der durch Vertragsbruch das Vermögen seines Arbeitsgebers böswillig und mit Bewußtsein schädigt, nicht vor Geldstrafe, oder, im Falle des Unvermögens hiezu, vor Gefängniß gesichert sein.

Wenn die Arbeiter auf die Gewährung der Coalitionsfreiheit

Digitized by Google

sofort mit Arbeitseinstellungen im größten Maßstabe antworteten, so kann man darauf entgegnen, daß sie eine Freiheit eben dazu benutzten, wozu sie ihnen gegeben war; und daß es den Arbeitgebern unbenommen bleibt, auch ihrerseits von dieser Coalitionsfreiheit Gebrauch zu machen. Wenn auch keine Gewalt von den Arbeitseinstellenden geübt, wenn auch moralischer Zwang auf die widerwilligen Genossen durch Verrufserklärung vermieden wird, so bleibt eine solche Coalition in unserem gewerblichen Verkehr immer ein mächtiger Zwang für das entgegenstehende Interesse. Aber es entspricht diesem die Freiheit auf dieser Seite, mit gleichem Zwang zu antworten.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn eine solche Arbeitseinstellung mit Bruch des bereits angenommenen Arbeitsvertrages verbunden ist. Diesem kann der Arbeitgeber kein Gegengewicht entgegenstellen. Wenn er es ist, der die Arbeit gegen den Vertrag kündigt, so findet das Gesetz an seinem Besitz eine Handhabe für Erfüllung der Entschädigung; bei dem Arbeiter hingegen nicht. Das Vermögen des Unternehmers, der auch durch Lieferungsverträge verpflichtet ist, kann ernstlich dadurch gefährdet werden. Und doch ist dies — und bei Arbeitseinstellungen in größerem Maßstabe — selbst der daraus erwachsende Verlust des Nationalwohlstandes nicht das größte Uebel, der Verlust an der Sittlichkeit der arbeitenden Klassen ist weit beklagenswerther. Daß diese, ohne für die Vermögensbeschädigung aufzukommen, ungesetzlich, böswillig und mit Bewußtsein ihrem Brodgeber den größten Nachtheil zufügen können, muß das in diesen Klassen mehr und mehr schwindende Rechtsbewußtsein noch mehr ersticken, und sie in dem Wahne bestärken, als hätten sie dem Arbeitgeber gegenüber lediglich Rechte, aber keine diesen entsprechenden Pflichten. In den ländlichen Verhältnissen leidet aber dadurch auch das materielle Wohl des Landes auf's Empfindlichste. Die Arbeitseinstellungen treten dort gewöhnlich beim Beginn der Erntearbeit ein, wo den Grundbesitzern eine Coalition unter einander nichts helfen würde. Wird uns von erfahrenen Männern gesagt, daß hierdurch in den letzten Jahren ein Fünftel der Ernte auf den Feldern verdorben ist, und bedenken wir, daß der gute Ausfall der Ernten

Digitized by Google

die Lebensbedingung für den steigenden Wohlstand des Landes bildet, so kann weder das Volk in seiner Gesammtheit, noch die Regierung und die Gesetzgebung gleichgültig dem Wachsen so großer Uebel in's Gesicht sehen, ohne den Antrieb zu fühlen, im Wege der Gesetzgebung zu helfen.

Und die Arbeiter — wir sprechen nicht von denen, die, abgelöst von den Interessen des Gesammtwohls, ein politische Partei bilden — die wohlgesinnten und verständigen Arbeiter sollten sich doch ernstlich die Frage stellen, ob denn durch die übertriebenen hohen Löhne, welche sie beim Hochgang der industriellen Unternehmungen fordern konnten und erhielten, der sittliche und intellectuelle Zustand, die Ordnung und der Wohlstand im Haushalt der Arbeiterkreise gewonnen haben? Jeder aufrichtige Menschenfreund würde sich über ein solches Resultat freuen. Wer es nicht selbst weiß, kann es aus dem Munde erfahrener Bürger hören, daß die sittliche und materielle Verkommenheit in diesen Klassen zugenommen hat.

Ist es denn ein sittlicher Unterschied, ob Jemand für wenige, schlechte, oder faule Arbeit einen hohen Lohn erzwingt, oder ob er durch schwindelhafte Gründungen ohne viel Arbeit reich wird? In den Folgen so wenig, wie im Wesen. Wie der Schwindel gefährliche Krisen herbeigeführt, so werden durch erzwungene übertriebene Löhne ganze Industriezweige vernichtet, oder ins Ausland getrieben. Wie auf der Börse mit sachlichen Werthen, so wurde auf den Arbeitsplätzen mit der Arbeitskraft wahrhaft Agiotage getrieben. Verschwendung und Genußsucht führten hier, wie dort, zum Ruin der Familien. Doch damit hat die Gesetzgebung nichts zu thun. Wohl aber liegt es im Bereich ihrer sittlichen Aufgaben, dafür zu sorgen, daß eine Freiheit, welche sie gewährt hat, nicht dazu gemißbraucht werden kann, Verträge zu brechen und in böswilliger Absicht das Vermögen Anderer zu beschädigen.

Die Bundesregierung hat diese Pflicht lebhaft gefühlt. Denn sie hat in voriger Sitzung des Reichstages auf die Interpellation der Abgeordneten von Denzin und Genossen erklärt, daß ein Gesetzentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen der Ge-

Digitized by Google

werbeordnung, in welchen auch Strafbestimmungen gegen den Contraktbruch enthalten, der Vollendung nahe sei, hat dann am Schluß des Reichstags diesen Entwurf vorgelegt und ihn jetzt, da derselbe wegen des Schlusses der Session nicht zur Berathung kam, wieder vor den Reichstag zu bringen beschlossen. Dieser Entwurf des Bundesraths will den Contraktsbruch bei Arbeitsentlassungen und Einstellungen mit Geldstrafen bis zu 150 Mark, oder Haft bestraft wissen.

Dieses Strafgesetz begegnet dem lebhaftesten Widerspruch, selbst von Seiten sehr conservativer Juristen. Da man voraussetzen könne, sagen sie, daß die Arbeitgeber die Geldstrafen stets, die Arbeiter dieselben in der Regel nicht bezahlen können, so treffe die Gefängnißstrafe hauptsächlich nur den einen der eventuell schuldigen Theile, nämlich die Arbeiter; und dies sei eine ungerechtfertigte Härte. Bedenken wir aber die Gemeinschädlichkeit für die wirthschaftliche Ordnung und die planmäßige Böswilligkeit — denn nur diese soll bestraft werden, — welche bei Arbeitseinstellungen mit Contraktbruch zu Tage treten, so wäre es ein schwächliches Zeichen unserer ernsten Zeit, vor einem kräftigen Heilmittel zurückzuschrecken.

Es bleibt aber trotzdem ein wichtiger Einwurf, daß es eine Ausnahmsgesetzgebung für bestimmte Klassen sei, daß das Gesetz den Contractbruch criminalrechtlich bestrafen wolle, während er bei Lieferungen und andern Geschäften nicht so bestraft werde. Man will bei der schwerdtumgürteten Göttin der Gerechtigkeit die gleiche, ohne Ansehung der Person abwägende Waage nicht vermissen. Die Beispiele aus andern Gebieten, wo Contractbruch strafrechtlich verfolgt wird, wie der Contractbruch der Matrosen und der Armeelieferanten, seien kein Gegenbeweis. Dort gälte es die nothwendige Souverainetät des Capitäns auf seinem Schiffe und die fast militärische Zusammengehörigkeit seiner dienstthuenden Truppe, hier die grimme Nothwendigkeit der Versorgung des Heeres im Krieg zu schützen. Es seien also Ausnahmsgesetze für Ausnahmen von gewöhnlichen Verhältnissen. Ein anderer Einwurf ist der, daß das neue Gesetz überflüssig sei, da man mit dem rechten Gebrauch der bestehenden Gesetzgebung auch Con-

Digitized by Google

tractbruch bei Arbeitseinstellungen strafrechtlich verfolgen könne; und es wurde gerade dieser Einwand von sehr competenten Stimmen erhoben.

Wir glauben im Stande zu sein, obwohl wir im Anfang selbst Gegner dieses Gesetzentwurfs waren, nach reiflicher Prüfung beide Einwände an der Hand des Gesetzes widerlegen zu können, und es bliebe dann nur die Bedürfnißfrage und die Wirksamkeit des Gesetzes übrig.

Was die letztere betrifft, so erwarteten wir keinen praktischen, wohl aber einen moralischen Erfolg. Dieser, von höchstem Werth an sich, muß allerdings gekräftigt werden durch eifriges Bestreben unseres reichen Vereinslebens, die Leuchte gesunder Bildung, der Bildung des Geistes und des sittlichen Gefühls in alle Kreise der arbeitenden Klassen der Städte und des Landes zu tragen.

Das Bedürfniß wird aber Niemand leugnen, der mit offenen Sinnen und ernstem Denken unsere Zustände betrachtet, der den abhängigen Boden erkennt, auf dem jene zahlreichen Elemente des Volkes in den Abgrund des Verderbens zu rollen drohen, aus welchen sich beständig unser wohlhabender und intelligenter Bürgerstand, die Kraft und Stärke unserer Nation, erfrischt und erneuert.

Bereits in der Reichstagssitzung vom 12. Mai 1873 wurde, wie erwähnt, die Bundesregierung durch die Interpellation des Abgeordneten von Denzin und Genossen aufgefordert, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches darauf hinzielt, „bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und den von ihnen zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Arbeiten gedungenen Personen über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehen, rechtswidrigen Ausschreitungen entgegenzutreten." Die Interpellanten verwahrten sich ausdrücklich dagegen, als sei dies gegen die Koalitionsfreiheit gerichtet; sie erklärten, „wir erkennen vielmehr die Koalitionsfreiheit als die logische Konsequenz der Gewerbefreiheit an, wir sehen in der Coalitionsfreiheit eine Nothwendigkeit gegenüber der modernen wirthschaftlichen Massenproduktion; wir erachten die Koalitionsfreiheit als den natürlichen Regulator in dem oft unvermeidlichen Kampfe

Digitized by Google

der wirthschaftlichen Gewalten." (Sten. Bericht der 30. Sitzung 1873.) Sie legten bei dem Erlaß eines solchen Gesetzes das Hauptgewicht weniger auf die allerdings bedenkliche Schädigung der Produktion durch den massenhaften Kontraktbruch, als vielmehr auf die moralische Seite der Sache: „Wer nicht im Kleinen getreu ist, wie soll der im Großen getreulich sein? Wer sich im Kleinen über Recht und Rechtsverbindlichkeiten hinwegsetzt, wie nahe ist an den die Gefahr herangerückt, daß er einer Agitation zum Opfer fällt, welche auf ihre Fahne geschrieben hat: nieder mit den bestehenden Rechtsverhältnissen! und welche damit prahlt, auf den Ruinen ihre Phantome aufrichten zu wollen. Wir fürchten vor allem eine ernste Schädigung des Rechtsgefühls der Nation; auf diesem gesunden Rechtsgefühle beruht die Familie, die Gemeinde, der Staat und das Reich" (ebendaselbst). Der Gesetzentwurf, welcher hierauf am 18. Juni dem Reichstag vorgelegt wurde, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, aber wegen des Schlusses der Sitzung nicht zur Berathung kam, und jetzt von Neuem dem Reichstag vorgelegt werden soll, enthält im §. 153a. die Bestimmung: „Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark Reichsmünze oder Haft werden bestraft 1) Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen, beziehungsweise von der Arbeit zurückweisen; 2) Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen, beziehungsweise verweigern. Mit gleicher oder eventuell härterer Strafe werden diejenigen bedroht, welche zu solchen widerrechtlichen Handlungen auffordern." Es sind in der Vorlage vom vorvorigen Jahre diese Bestimmungen auf die Besitzer und Arbeiter der Bergwerke und auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgedehnt worden. In der Vorlage des vorigen Jahres findet sich dieser Zusatz nicht.

Die Bundesregierung geht von gleichen Motiven, wie jene Interpellation aus, und bezeichnet die Rücksichtslosigkeit gegen vertragsmäßig eingegangene Verpflichtungen, die in den Arbeitsverhältnissen herrsche, als allgemeine Kalamität. „Auch den nicht unmittelbar betheiligten Klassen der Gesellschaft erwachsen daraus

Digitized by Google

empfindliche wirthschaftliche Nachtheile und der gesammte Fortgang der volkswirthschaftlichen Produktion droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes der Arbeitgeber, drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiteren Kreisen des Volkes zu untergraben, und der in Folge dessen bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit."

Es ist offenbar, daß diese Gesetzgebung hauptsächlich gegen Ungesetzlichkeiten der Arbeiter und zum Schutze der Arbeitgeber zu wirken bestimmt ist. Denn die Coalitionsfreiheit schließt nicht aus, den Contractbruch auf civilrechtlichem Wege zu verfolgen. Ging derselbe von Arbeitgeber aus, so hat die Entschädigung am Besitze desselben leichte Folge. Ganz anders stellt sich die Sache bei den Arbeitnehmern. Diese können sich dem Kläger leicht durch Wechsel des Aufenthaltsortes entziehen. Auch sichert der §. 168 der Gewerbeordnung keine „schleunige und sachgemäße Erledigung" der Streitigkeiten, und sichert nach einem schwerfälligen Verfahren dem Arbeitgeber die Wiederaufnahme der Arbeit meist erst dann, wenn sie keinen Werth mehr für ihn hat.

Die Stimmen, welche sich gegen diesen Gesetzentwurf erhoben, bestreiten erstens, daß die vorhandene Gesetzgebung nicht ausreichend gegen Contractbruch sei, und stellen das vorgelegte Gesetz als Ausnahmegesetz, als Gesetz gegen gewisse Klassen gerichtet, und als scheinbar gehässiges hin. Für den ersten Einwand kann man allerdings vorhandene Gesetzesbestimmungen aufzeigen; es läßt sich aber auch nachweisen, daß sie durch die neue Gewerbeordnung vollkommen unwirksam gemacht worden sind. Was den zweiten Einwand betrifft, so ist die Frage, was man unter „Ausnahmegesetzgebung" versteht. Die Gesetzgebung hat keine Veranlassung, mit strafrechtlichen Bestimmungen vorzugehen, wo die civilrechtliche Rechtsverfolgung ausreicht. Ein ganz allge-

Digitized by Google

mein gehaltenes Strafrecht gegen Contractbruch würde eine bedenkliche Erweiterung auf alle Lebensverhältnisse erhalten, und sich zuletzt bis auf Fälle von eines Stecknadelskopfs Werth ausdehnen lassen.

Es kann also bei solchen Strafbestimmungen sich doch nur wesentlich um die Gemeingefährlichkeit einer bestimmten Art des Contractbruches handeln. Gehen wir aber auf das Wesen der Sache ein, fragen wir uns, ob es in den vorhandenen Bestimmungen, ob es im Geist unserer Strafgesetzgebung liegt, böswillige und eigennützige Vermögensbeschädigung und bewußten Contractbruch zu ahnden, so müssen wir dies bejahen und können in dem vorliegendem Gesetz kein „Ausnahmegesetz" erblicken. Ja wir gehen weiter, es ist weit eher die Correctur von Ausnahmegesetzen. Denn die mit vollen Händen gewährte Gewerbefreiheit und Coalitionsfreiheit hat auch das nothwendige Correlat aller gesetzlichen Freiheit beseitigt, hat alle Schranken der Selbstverantwortlichkeit niedergerissen. Die Arbeitnehmer genießen die gefährliche Gunst einer Ausnahmegesetzgebung. Ihre Freiheit, ihre Rechte sind überall gewahrt, zu ihren Pflichten zwingt sie kein Gesetz. Die Arbeitgeber haben mit dem Verbot des Arrestbeschlags auf den Lohn und mit der Aufhebung der Personalhaft auch bei böswilliger Vermögensschädigung durch Nichterfüllung vertragsmäßiger Leistung oder einer diesem Verlust entsprechenden Entschädigung zur Wahrung ihrer Rechte, den Arbeitsnehmern gegenüber, allen Schutz der Gesetzgebung verloren, sie können ihr Recht wirksam weder auf dem Wege des Civilrechts, noch auf dem des Strafrechts verfolgen.

Wenn es gelingt, diese Behauptung nachzuweisen, so hebt das vorliegende Gesetz eben diese den Arbeitgebern ungünstige Ausnahmegesetzgebung auf, und kann nicht selbst als Ausnahmegesetz bezeichnet werden. Der §. 152 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. bestimmt in ganz ausschließlicher Weise: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst

Digitized by Google

Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben." Es ist hier wesentlich von Strafbestimmungen gegen Einstellung, nicht etwa gesetzlicher Aufkündigung der Arbeit die Rede. Es kann also auch widerrechtliches Einstellen der Arbeit strafrechtlich nicht mehr geahndet werden. Es ist selbstverständlich, daß damit alle noch geltenden gegenseitigen Verordnungen für die Verwaltungsbehörden fallen, und daß die Polizei die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht durch Geldstrafen oder Verhaftungen illusorisch machen kann.

Nun ist aber von competenter Seite behauptet worden, daß es trotzdem Executionsmittel gebe, um widerrechtliche versagte Arbeit oder die Entschädigung dafür zu erzwingen. Es läßt sich dies allerdings nachweisen und der Nachweis ist deshalb interessant, weil er eben zeigt, daß die Bestrafung böswilligen Contractsbruchs im Geiste unserer Gesetzgebung liegt; es geht aber aus den dabei obwaltenden Verfahrungsweisen hervor, daß in Wirklichkeit den Beschädigten wenig damit gedient ist.

So hebt das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 im §. 1 allen Personalarrest für Schulden auf, läßt aber (§. 2) den „Sicherheitsarrest" bestehen. Dieser ist auch zulässig bei Erzwingung der Verpflichtungen über Handlungen (§§. 895 bis 924, I. 11 A. L.-R.) bei Verträgen mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern (Marginale 2) und mit Handwerkern und Künstlern (Marginale 3).

Hier ist allerdings merkwürdig, daß das Gesetz dem Arbeitgeber das Rücktrittsrecht vom Arbeitsvertrag gewährt und ihn nur zur eventuellen Entschädigung anhält (Archiv von Striedthorst B. 82. S. 127). Was aber die Execution zur Leistung der Arbeit (executio ad faciendum) betrifft, so bestimmt die Executionsordnung vom 4. März 1834, wenn der Berechtigte die Leistung nicht durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten verrichten lassen oder Entschädigung fordern will, (§. 9, Alin. 1) Folgendes (Alin. 3): „Fordert der Berechtigte (Arbeitgeber) die Leistung durch den Verpflichteten (Arbeiter) und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist

Digitized by Google

dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten."

Dieses Recht ist in der That von gar keinem praktischen Vortheil für den Arbeitgeber und bei großen Verhältnissen, bei vielen Hunderten von Arbeitern, ein sehr nachtheiliges Privilegium. Denn erstens dauert die Sache sehr lange, da ein vollstreckbares Erkenntniß vorausgesetzt wird, und dann muß der Gläubiger den Schuldner, der unbemittelt ist, beköstigen, (§. 77. B. I. 7. 29. und §. 143. B. I. S. 24. A. G. O.) und das gewöhnlich mit 3 Thalern die Woche. Der Arbeitgeber, namentlich wenn er viele Arbeiter hat, welche die Arbeit einstellen, wird kaum von diesem Rechte Gebrauch machen; denn gerade, wenn sie ihm am werthvollsten ist, bleibt ihm die Leistung doch aus; oder er erhält einen widerwilligen Arbeiter. Vor allem lohnt sich aber die Ausgabe für Beköstigung in großen Verhältnissen gewiß nicht. Den Vorzug des schnellen Verfahrens würde schon der eigentliche „Sicherheitsarrest" verdienen, der darin besteht, daß „die Person des Arrestaten" in sicheren Gewahrsam gebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter Observanz (Aufsicht, Stubenarrest) genommen werde (§. 35. I. 29. A. G. O.) Derselbe erfordert in schleunigen und dringenden Fällen (§. 31. c. I.) nichts als ein Arrestgesuch, in welchem 1. „der Implorant (Kläger) die angebliche Forderung und, worin sie besteht, anzeige, 2. daß er Umstände, woraus die gegenwärtige Gefahr beim Verzuge sich entnehmen läßt, nachweise und 3. daß er sofort eine annehmliche Caution sowohl zur Deckung des Richters, als des Arrestlegers wegen des demselben aus der Verkümmerung etwa bevorstehenden Nachtheils bestelle." Dies letztere ist für den Fall vorgesehen, daß der Arrestgesuch ungerecht und der Richter also dem Verhafteten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Zulässig ist aber die Personalhaft auch nur bei Handlungen wenn sie vom Willen des Verpflichteten abhängen, also nicht bei Krankheit oder Unfähigkeit. Die obigen Bestandtheile eines Sicherheitsarrestgesuches sprachen direct allerdings nur von Geldschulden (Zahlungs- oder Prästationsverpflichtungen dare, praestare) sie stellen aber eine vorweg genommene Exekution, oder

Digitized by Google

eine Sicherung der Executionsgegenstände dar. Die Verpflichtungen, deren man sich versichern will, können nun auf Geld, Sachen und Handlungen Bezug haben. (dare praestare, facere.) Bei den beiden ersteren liegt der Sicherheitsgegenstand im Vermögen, bei den Handlungen in der Person des Verpflichteten. Der Träger des Willens bildet hier das Executionsobject. Die Ausdehnung des Sicherheitsarrestes auf die Person bei Handlungen (executio ad faciendum) wäre keine willkührliche. Denn der §. 9. der Executionsordnung gestattet ausdrücklich eine Execution auf Leistung einer Handlung durch Personalarrest. Nur muß eine Fluchtverdächtigkeit des Verpflichteten bescheinigt und Caution geleistet werden. Er hat dies Alles aber nur theoretisch, als äußerste Folge des Rechtes, Werth, in der Wirklichkeit ist es nicht wohl denkbar, daß auf diesem civilrechtlichen Gebiete die Polizei, auf einen einseitigen Antrag der Meister oder Fabrikanten hin, der richterlichen Verfügung vorgreifen werde.

Der Weg des Arrestes aber, um die Fortsetzung des Prozesses und die Execution zu sichern, ist langwierig und schwer durchführbar.

Es ist also rein formell wohl richtig, daß auch die bestehende Gesetzgebung einen Zwang zur Einhaltung eines Arbeitsvertrages Seitens der Arbeiter sichert, die Ausführung und die Wirksamkeit derselben aber auf dem civilrechtlichen Gebiete ist von keinem praktischen Werth für den Arbeitgeber, es ist ein Messer, dem die Klinge und der Griff fehlt: es wird angesichts der Gewerbe-Ordnung im Verwaltungswege Nichts zu erreichen sein; es fragt sich also, ob der strafrechtliche Weg nach dem Stand unsrer Gesetzgebung wirksamere Mittel zur Verhütung des Contractsbruches an die Hand giebt?

Wenn wir im deutschen Strafgesetzbnch vom 15. Mai 1871 nachsehen, finden wir Nichts, was im Allgemeinen auf den Begriff eines strafbaren Contractbruchs paßte. Zur Erscheinung tritt der Wille der Gesetzgebung, den Contractbruch zu bestrafen, immer erst unter besonderen Verhältnissen, wie in der Gesindeordnung, in der Seemannsordnung, bei den Heereslieferungen, bei den ländlichen Arbeitern.

Digitized by Google

Denn die Strafbestimmungen gegen Vergehen, die in sittlichem Zusammenhang mit dem Contractbruch stehen, passen rechtlich meist nicht mit diesem Vorgange selbst.

So paßt der §. 263 wegen Betrugs nicht, da „die Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen" der Thatbestand und zugleich die Quelle der Vermögensbeschädigung ist. In der Wirklichkeit hat man aber kein Recht, vorauszusetzen, daß der Arbeiter, wenn er dem Arbeitgeber die Einhaltung eines Arbeitsvertrags verspricht und ihn dadurch bestimmt, ihn anzunehmen, eine betrügliche Absicht der Vermögensbeschädigung habe. Diese tritt für den Meister erst mit der Einstellung der Arbeit vor dem Ablauf des Vertrags ein, und ist beim Arbeiter meist eine Folge augenblicklicher Aufregung. Man hat es also gewiß hier in den meisten Fällen nicht mit einer „Vorspiegelung falscher Thatsachen", sondern einfach mit der Unterlassung einer Pflichthandlung zu thun.

Ebensowenig paßt der § 266 wegen Untreue, einmal nicht dem Thatbestande nach und dann nicht, weil die Stellung des einfachen Arbeitsnehmers mit den dort aufgeführten Thätern des Vergehens: Maklern, Rechtsanwälten, Vormündern, Güterverwaltern u. s. w. nicht zu vereinen ist.

Ein schon mehr gleichartiges Vergehen liegt im „strafbaren Eigennutz" §. 288. „Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft". Diese Strafbestimmung ist als Correctiv für die Aufhebung der Schuldhaft zur Sicherung der Realexecution bei Bankerotten von Nichtkaufleuten erlassen worden, und ist ganz außergewöhnlicher Art, da sonst nur die Beseitigung von bereits in Beschlag genommenen Sachen bestraft wird (§. 137). Die drohende Zwangsvollstreckung ist rein thatsächlicher Natur und kann schon in der Behändigung einer schleunigen Klage liegen.

Die Aehnlichkeit des Vorgangs, daß nämlich die Arbeiter durch contractwidrige Einstellung der Arbeit höheren Lohn erpressen wollen, hat Einen unsrer Juristen zum Vorschlag bewo-

Digitized by Google

gen, statt des neuen Gesetzes die Strafbestimmungen wegen Erpressung (§. 283) zu erweitern. Der Begriff der „Abnöthigung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils durch Gewalt oder Drohung“ paßt hier aber weder auf den Zweck, noch auf die Personen. Denn an sich kann man die Erzielung eines höheren Lohnes nicht rechtswidrig nennen; und dann liegt hier nicht „Gewalt“, nicht eine That, sondern ein Nichtthun, ein passives Unterlassen vor, das ohne Zwang, der dem Begriffe angethan wird, nicht auf „Erpressung“ angewandt werden kann.

Weit wichtiger, wenn auch nicht als Beweise directer Strafbestimmung gegen den Contractbruch, aber als solche gleichartigen Sinnes und Zwecks der Gesetzgebung mit dem neuen Gesetzentwurf sind die Strafbestimmungen über den betrüglichen und den leichtfertigen Bankerott (§§. 281—283). Die des betrüglichen Bankerotts treffen Kaufleute und Nichtkaufleute und fallen unter die Begriffe des „Betruges“ und „des strafbaren Eigennutzes“. Die des leichtfertigen Bankerotts, welche nur Kaufleute betreffen, sind aber für unsere Frage von ganz besonderer Bedeutung; denn sie ahnden nicht nur die Verschwendung oder die nachlässige und unterlassene Führung der Handelsbücher, die mit der Zahlungseinstellung in unmittelbarem Zusammenhange von Ursache und Wirkung stehen, sondern das einfache Vorhergehen von Verschwendung oder nachlässiger Buchführung der Zeit nach vor der Zahlungseinstellung; und das mit Gefängniß bis zu zwei Jahren. Es fehlt hier also selbst die Absicht (dolus), die Gläubiger zu benachtheiligen (v. Kirchmann).

Der Sinn, die Ratio der Gesetzgebung liegt hier offenbar in der Gemeingefährlichkeit des Bankerotts, da dieser das Vermögen und die Interessen vieler Anderer in Mitleidenschaft ziehen kann. So bestraft die Gesetzgebung auch die Lüge an sich nicht, sondern erst wenn sie als Eid die formelle Beweiskraft und damit rechtliche Folgen hat, wenn sie in der Form des Betrugs das Vermögen oder in der Form der Beleidigung oder Verleumdung die Ehre Anderer kränkt.

Der strafrechtliche Eingriff in das privatrechtlich stärkste Recht des Eigenthums beim „strafbaren Eigennutz“, der die Veräußerung

Digitized by Google

des Eigenthums ahndet, um es den Gläubigern zu sichern und die Bestrafung des leichtfertigen Bankerotts, der strafrechtliche Eingriff in das persönliche Recht der Handlungsfreiheit der Kaufleute, sobald diese nur geeignet ist, — nicht einmal nothwendig dazu geführt hat — die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, stellen gemeinsam den strafrechtlichen Grundsatz ins hellste Licht: Wer seine Verpflichtungen nicht mit seinem Vermögen erfüllt, den straft der Staat an seinem Leibe in allen Fällen der Gemeingefährlichkeit, als Folge der Nichterfüllung.

Wenn dies aber von Verpflichtungen gilt, die Geld oder Sachen betreffen, weshalb soll es nicht von Verpflichtungen gelten, die Handlungen betreffen? Bei Verträgen über Handlungen ist der Wille der Verpflichteten der Gegenstand der Verpflichtung, die Person als Träger des Willens der Gegenstand der Zwangsvollstreckung. Dies zeigt schon auf dem civilrechtlichen Wege die Zulässigkeit der Personalhaft bei solchen Verträgen. Was thun die Arbeiter, welche vertragswidrig die Arbeit einstellen und fortgehn? Sie entziehen betrüglicherweise dem Gläubiger den Gegenstand der Verpflichtung, nämlich ihre Arbeit, und ebenso den Gegenstand einer etwaigen Zwangsvollstreckung, nämlich ihre Person. Auch die Gemeingefährlichkeit des Vorganges liegt offen zu Tage; es werden in einem solchen Falle nicht nur die einzelnen Gläubiger, die Fabrikanten, sondern ganze Geschäftskreise in Mitleidenschaft gezogen. Die plötzliche Einstellung der Arbeit setzt den Arbeitgeber in die Lage, eingegangene Lieferungsverträge nicht erfüllen zu können, und kann ihn selbst bis zur Zahlungseinstellung bringen, welche wieder andere Vermögensbeschädigungen in weiteren Kreisen mit sich führt.

Wird der vertragsbrüchige Arbeiter mit Gefängniß bestraft, so ist der Eingriff in die persönliche Freiheit ungleich weniger hart, als beim Kaufmann, der in Folge leichtfertigen Bankerotts dieselbe Strafe erleidet (§. 283). Dieser befriedigt meistentheils seine Gläubiger nur theilweise nicht und nur aus Fahrlässigkeit nicht. Der Arbeiter befriedigt seine Gläubiger gar nicht und aus böser Absicht nicht.

Digitized by Google

Es sind diese Schlußfolgerungen für die Verhältnisse der Arbeiter nicht blos solche, die aus der Analogie und dem Sinn und Geist der Strafgesetzgebung auf anderen Gebieten gezogen sind, sondern sie werden noch verstärkt durch wirkliche Strafbestimmungen gegen den Contractbruch, welcher Handlungen betrifft, beim Gesinde, bei den Seeleuten und den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern.

Die Handwerks- und Fabrikarbeiter wehren sich mit besonderem Stolz dagegen, in die Kathegorie des Gesindes gebracht zu werden; und es scheint ihnen in der Stellung der Lohnempfänger für häusliche Dienste noch ein Beischmack alter verschollener Dienstbarkeit zu liegen, die sich namentlich in der Zucht des Hausherrn, der sie unterworfen sind, aussprechen soll. Dies ist aber nicht Preußische Auffassung; und ist es nach unserem alten Landrecht nicht gewesen; dies sagt (II. Lit. 1. §. 4) „doch wird auch das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft (d. i. Familie) gerechnet; und Förster (Theorie und Praxis III. S. 660) ganz in demselben Sinne sagt: „Nach dem Inhalt charakterisirt sich der (Gesinde) Vertrag als eine Art von Dienstmiethe .... mit einer den Beziehungen zur Familie entnommenen Beimischung."

Diese Beziehung zur Familie und die Zugehörigkeit zur „häuslichen Gesellschaft" hatten früher auch die Lehrlinge und Gehülfen der Handwerker sowohl, wie der Kaufleute. Es liegt daher hier gar nichts Demüthigendes vor; und die Fabrikarbeiter, deren Phantasie von ihren Agitatoren mit Herrschaftsträumen genährt wird, die zuletzt wähnen, das ganze Wohl der Gesellschaft hänge allein von ihrem Wohlsein ab, habe keinen Grund, mit einer gewissen Geringachtung auf die dienstthuende Klasse herabzusehen. In der Wirklichkeit aber herrscht jenes patriarchalische Verhältniß — nicht eben zum Vortheil des Gesindes — nicht mehr so ausschließlich, und drängt sich die Vertragsnatur des Gesindevertrags mehr, als früher vor. In der Strafgesetzgebung dagegen wird ein Klassenunterschied im Recht gemacht, und eine Klasse, die häufig eben so intelligent, wenn nicht intelligenter ist, als die der Arbeiter, der Zucht der Hausfrauen unterworfen, und wird dadurch verursacht, daß Personen, die eigentlich nur einen Vertrag

Digitized by Google

über Handlungen abgeschlossen haben, ungemessene, ihre ganze Arbeitsunfähigkeit umfassende Dienste leisten, sich dem Züchtigungsrechte der Herrschaft, der polizeilichen Aufsicht und endlich selbst der Strafnöthigung unterwerfen müssen. Bruch des Arbeitsvertrages durch Einstellung der Arbeit wird hier mit Geld- und Gefängnißstrafen geahndet (Gesindeordn. 8. Nov. 1810, § 47 und §. 51). Aehnliche Bestimmungen enthält das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, der Schiffsknechte und der ländlichen Arbeiter (§. 1).

Von besonderem Interesse für unsere Frage ist aber die Thatsache, daß für die beiden letztgenannten Kategorieen die Coalitionsfreiheit factisch noch nicht zu Recht besteht, eine Thatsache, auf die uns schon eine Bemerkung in den Motiven zum Gesetzentwurf vom 18. Juni 1873, die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffend, aufmerksam gemacht hat, wo es heißt: „einzelne Landesgesetze ahnden die Contractsbrüchigkeit jedoch nur bei einzelnen Klassen der ländlichen Arbeiter .... Die Aufhebung der Strafbestimmungen gegen Arbeitseinstellung und Coalition (Bund. G. O. 1869 §. 152) wird ausdrücklich nur für Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter" bestimmt. Jenes noch zu Recht bestehende Gesetz von 1854 aber bestimmt im §. 3: „Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der in §. 2 bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Diese Bestimmungen gehen aber nach §. 2 auch auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Aeckern und Wiesen, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. dergl. verdungen haben und dem Arbeitgeber oder dem von ihm bestellten Aufseher.

Es hat also die Gewerbeordnung eine verletzende Ungleichheit

Digitized by Google

in den Rechten gleich freier Menschen in gleichartigen Contractsverhältnissen erst geschaffen, nicht aber beseitigt; und es erscheint nicht der neue Gesetzentwurf, der für die Handwerks- und Fabrikarbeiter Strafbestimmungen gegen Contractbruch erlassen will, sondern weit eher die jetzt gültige Straffreiheit der Handwerks- und Fabrikarbeiter bei Contractbruch als eine „Ausnahmegesetzgebung", die durch Nichts gerechtfertigt wird. Die Thatsache, daß gegen den Contractbruch der ländlichen Arbeiter in unserem Strafgesetzbuch Strafbestimmungen enthalten sind, welche durch das Gesetz über die Coalitionsfreiheit nicht aufgehoben wurden, scheint die Regierung bestimmt zu haben, bei der vorjährigen Vorlage die ländlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht mit aufzuführen.

In jedem Fall haben auch den Landwirthen in der praktischen Wirksamkeit jene alten Strafbestimmungen wenig genützt, denn erstens umfassen sie nicht alle ländlichen Arbeiter, und dann werden die Verwaltungsbehörden auch nicht so leicht geneigt sein, die bestehende Rechtsungleichheit zum Eclat zu bringen, indem sie gegen vertragsbrüchige ländliche Arbeiter mit Strafe und Zwang vorgehen, während die Fabrikarbeiter straflos mit Bruch des Vertrags ihre Arbeit einstellen können. Wir müssen hier noch einen Einwand erwähnen, der von competenter Seite in der Bedürfnißfrage des Gesetzes gemacht wurde.

Die Uebel, welche bei jenen Arbeitseinstellungen hervorgetreten, und bis zu einer allgemeinen Calamität gestiegen wären, seien im Verschwinden begriffen; es sei also keine Nothwendigkeit für ein solches Gesetz vorhanden. Dem entgegnen wir, daß die Gesetzgebung mit der Erfahrung der Vergangenheit den Blick in die Zukunft gerichtet haben, und nicht auf den Leib des Augenblicks zugeschnitten sein soll. Auch liegt hier noch ein mächtiges und treibendes wirthschaftliches Motiv zur Abhilfe vor. Wenn die Treue des Arbeitsvertrags nur in Zeiten industriellen Nothstandes gehalten wird, in Zeiten industrieller Blüthe der ungebundenste, massenhafte Vertragsbruch die Industrie und das Vermögen der Industriellen straflos schädigen darf, so richtet die Gesetzgebung selbst die Schranken auf, welche eine aufsteigende

Digitized by Google

Kultur der Nation zurückhalten, und vernichtet zugleich in einem der lebendigen Faktoren der Industrie, im Arbeiter, das Rechtsbewußtsein und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, das nothwendige Correlat der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit.

Fassen wir das Resulut unserer Betrachtung zusammen, so glauben wir nachgewiesen zu haben, daß der Gesetzentwurf des Bundesraths zur Bestrafung des böswilligen Bruchs des Arbeitsvertrags ein Bedürfniß und eine Nothwendigkeit ist, und daß die gegenwärtige geltende Gesetzgebung theils wegen mangelnder Bestimmungen, theils wegen Schwierigkeit und Langsamkeit der Rechtsverfolgung dazu nicht ausreicht:

Zweitens aber, daß ein solches Gesetz nichts weniger, als ein „Ausnahmegesetz" sei, da in unserer ganzen Strafgesetzgebung der Grundsatz zur Geltung kommt, daß bei gemeingefährlichen Vermögensbeschädigungen Derjenige, der seine Verpflichtungen nicht mit seinem Vermögen erfüllt oder erfüllen kann, vom Staate an seinem Leibe gestraft wird.

Die practische Wirksamkeit des Gesetzes im Haushalt der Nation steht auch für uns erst in zweiter Linie; die moralische Wirksamkeit desselben wird aber zuletzt auch dem wirthschaftlichen Leben wieder zu Gute kommen. Die Ansicht, als ob das Gesetz ein den Arbeitern wesentlich feindliches sei, ist ganz verkehrt; denn dem rechtlich gesinnten Arbeiter gewährt es im Gegentheil den Schutz des Staates gegen die Drohungen und den moralischen Zwang der gewissenlosen Agitatoren, welche aus der Tasche der Arbeiter leben und sich wenig darum kümmern, wenn durch ihre Aufhetzungen der Ruin von Tausenden von Arbeiterfamilien herbeigeführt wird. Es ist keine Frage, daß das betreffende Gesetz dazu angethan ist, das gesunkene Rechtsbewußtsein in den arbeitenden Klassen wieder wach zu rufen und ihnen thatsächlich zu lehren, daß eine dauernde Gemeinsamkeit und Harmonie der gesellschaftlichen Interessen nur möglich ist, wenn dem Rechte, und der Freiheit die entsprechende Pflicht und Verantwortlichkeit in gleicher gesetzlicher Geltung gegenübersteht.

Digitized by Google

Bei jedem neuen Gesetze und bei einem Strafgesetze in erhöhtem Maße ist gewiß die erste Frage, ob dasselbe Bedürfniß sei. Die Antwort wird sich in zwei Factoren theilen müssen, ob ein solches Gesetz nämlich Bedürfniß an sich sei, weil neue Verhältnisse des Lebens neue Uebel mit sich führen, oder alte Uebel öffentlicher Natur von der Gesetzgebung unberücksichtigt geblieben seien: oder ob es ein Bedürfniß sei, weil die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen mehr casuistischer, als allgemein umfassender Natur sind, weil sie bestimmte Vergehen, wie absichtliche Vermögensschädigung auf einem Gebiete des Verkehrs strafen, auf einem andern nicht, und doch nicht elastisch genug sind, um auf die gleichartigen, in den Strafgesetzen nicht bezeichneten Fälle ausgedehnt werden zu können.

Wir haben in unserem Falle in Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierung das Bedürfniß erörtert, gegen den Mißbrauch der Coalitionsfreiheit der Arbeiter durch Vertragsbruch Strafgesetze zu erlassen.

Wir haben ferner — was wir billigerweise in den Regierungsmotiven erwarten konnten — aus den geltenden Strafgesetzen alle Bestimmungen herausgeschält und kritisch beleuchtet, welche eine absichtliche Vermögensbeschädigung, wie die durch Contractbruch, bestrafen und sind zu einem verneinenden und einem bejahenden Resultate gelangt.

Das erstere hat uns dargethan, daß durch die geltenden Strafgesetze die absichtliche Vermögensbeschädigung durch Vertragsbruch der Arbeiter nicht erreicht werden kann. Es stellt sich eben hier deutlich heraus, daß der gemeingefährliche dolose (absichtliche) Vertragsbruch ein durch Entwicklung unserer Industrie häufiger gewordenes, ganz eigenartiges Vergehen bildet. Nach unserer bestehenden Strafgesetzgebung trägt es weder die Kriterien des „Betrugs," noch der „Erpressung," noch des einfachen Bankerutts, noch des „strafbaren Eigennutzes," noch des Entlaufens von Gesinde oder von Matrosen, noch des Contractsbruchs bei Lieferungen an die Armee an sich. Es ist eben so eigenartig wie z. B. das Verbrechen der Abtreibung, gegenüber dem der Tödtung oder des Mordes (sieh. v. Kirchmann's Com-

Digitized by Google

ment. zu §. 218. St.-Ges.-B.) Auch hier hat die Gemeingefährlichkeit zur Aufstellung eines besonderen Verbrechens seinem Begriffe nach geführt, denn die Absicht kann hier nicht auf Tödtung der Frucht bezogen werden, um so weniger, da diese noch nicht als vollendete Person gilt.

Das bejähende Resultat für unsere Frage liegt aber darin, daß in unserer Strafgesetzgebung der Grundsatz ausgesprochen liegt: daß, wenn der Verpflichtete seine Verpflichtung nicht mit seinem Vermögen zu strafen verwag, der Staat ihn an seinem Leibe straft, in allen den Fällen, wo die Nichterfüllung der Verpflichtung gemeinschädliche Folgen mit sich führt.

Der springende Punkt, das Wesentliche für die Nothwendigkeit der Strafe statt der civilrechtllchen Geldentschädigung liegt also im Nachweis der Gemeingefährlichkeit

Dieses einzige, sich vernunftgemäß aus unseren Schlüssen ergebende strafrechtliche Kriterium des dolosen Contractbruchs der Arbeiter und Arbeitsgeber vermissen wir vollständig sowohl im Regierungsentwurf des Gesetzes, als in dessen Motiven. Es ist nur als äußere Veranlassung, als Antrieb aus den schlimmen Folgen für die Industrie einleitungsweise bemerkt, aber weder in die Fassung des Gesetzes, noch in die logische Begründung desselben — die überhaupt gar nicht vorhanden ist — eingeführt worden. Wir erkennen die Rücksicht auf die sittliche Wirkung vollkommen an. Wir waren von vornherein nicht in der Illusion befangen, daß die von allen Banden der Pflicht gelöste Coalitionsfreiheit der Arbeiter besonders schöne und erhebende Erscheinungen in unserem gesellschaftlichen Leben zu Tage fördern werde, daß die der Erziehung zur Cultur und wirthschaftlichen Tüchtigkeit noch so sehr bedürftigen Arbeiter die schwere Lebenskunst, die Freiheit richtig zu gebrauchen, sofort zeigen würden: wir haben auch die Ueberzeugung gewonnen, die Gesetzgebung müsse es den Arbeitern thatsächlich zum Bewußtsein bringen, daß mit der Freiheit die Selbstverantwortlichkeit untrennbar verbunden sei. Aber das Gesetz soll an sich nicht die Rolle des Moral-

Digitized by Google

predigers übernehmen; in der Substanz und Fassung des Gesetzes muß ein allgemein gültiges Rechtsprinzip zur Geltung kommen.

Als solches können wir aber die strafrechtliche Verfolgbarkeit des absichtlichen Contractbruches an sich nicht anerkennen. Denn diese müßten dann der Gerechtigkeit wegen auf allen, auch den kleinsten Gebieten, des Verkehrs durchgeführt werden. Das Strafrecht sehen wir aber bei Contractbruch, wie bei der Vermögensbeschädigung durch Bankerutt überall da erst zur Anwendung gebracht, wo gemeinschädliche Folgen des Vergehens vorliegen. So ist in unserem Falle nicht abzusehen, wie es in der Allgemeinheit, die die Fassung des Gesetzentwurfs zeigt, auf die Arbeitgeber angewandt werden kann.

Im Reichstag hat schon Lasker ein schlagendes Beispiel dafür angeführt. Wenn ein Vertrag zur Fertigstellung einer Gaseinrichtung auf einem einsamen Gehöfte vom Arbeitgeber gebrochen würde, so könnte hier doch nicht das Strafrecht, sondern höchstens Entschädigung eintreten Ein gleicher Fall wäre es, wenn ein Hausbesitzer Arbeit bestellte, um Gas- oder Wassereinrichtungen zu machen, und er sie bei ihrem Eintreffen sofort wieder entließe, weil er sich anders besonnen. Wie wollte man einen solchen „Arbeitgeber" zwingen, die Arbeit doch machen zu lassen, oder ihn criminalrechtlich belangen? Es liegt eben hier keine Gemeinschädlichkeit der Folgen vor. Wo diese aber vorliegt, wo der Arbeitgeber durch vertragswidrige Vernachlässigung oder durch solches Aufgeben einer Arbeit das Leben und die Gesundheit von vielen Menschen in Gefahr setzen kann, wie es bei Gaseinrichtungen für große Städte, in Fabriken und Bergwerken, und bei Eisenbahnen vorkommen kann, da soll auch ihn das Strafgesetz treffen, aber nicht des Contractbruches, sondern der Gemeingefährlichkeit seines Contractbruches wegen.

Der Staat hat nicht nöthig, den bloßen Schein der Gerechtigkeit zu erregen, indem er „widerrechtliches Verlassen" der Arbeit und „widerrechtliche Entlassung und Zurückweisung von der Arbeit" mit gleicher Strafverfolgung treffen will, während diese Vorgänge ihrer inneren Natur, wie in ihren Folgen doch himmelweit verschieden sein können. Im Wesen und in der Wahrheit wird er

Digitized by Google

aber Gerechtigkeit, wird er das unantastbare Recht der Selbsterhaltung üben, wenn er das Strafrecht überall da walten läßt, wo eine Nichterfüllung von Verpflichtungen und ein Contractbruch gemeinschädliche Folgen haben.

Mit der Ausübung dieses hohen Rechtes, mit der hohen Pflicht, über das allgemeine Wohl aller Bürger die schützende Hand zu halten, stimmt es aber schlecht überein, wenn die Gesetzgebung, wie in jenem Entwurf, sich zu keinem höheren Strafmaß als 150 Reichsmark oder entsprechender Haft ermuthigen konnte. Was ist das für ein Strafmaß, wo durch plötzliches, nicht vorgesehenes Einstellen der Arbeit das Leben von Tausenden gefährdet werden kann, wie bei dem Gasstrike in London, der die Bürger einer Riesenstadt, den Dieben und Mördern, den Verbündeten der Nacht, preisgeben wollte, oder wie es bei großem Fabrikbetrieb, in Bergwerken und bei Eisenbahnen auch bei uns vorkommen kann. Wo der Staat als Strafrichter auftritt, muß er es auch mit der Kraft und dem Nachdruck thun, den die Gefahr der Vergehen erheischt. Und hier in unserem Falle mußte dem Ermessen des Richters in jedem Falle ein höheres Strafmaß zur Verfügung gestellt, die Strafe aber überhaupt nur für die Fälle festgestellt werden, wo die Gemeinschädlichkeit des Vergehens vorliegt.

Dieser Gesichtspunkt hat gewiß auch die Londoner Richter bewogen, die harte Strafe von einem Jahre Gefängniß für die vertragswidrig feiernden Gasarbeiter zu bestimmen, obwohl das Gesetz, auf welches hin das Urtheil gefällt wurde, auf „conspiracy“ lautet. Die Conspiration ist allerdings auch ein Bestandtheil der Vergehen, gegen welche unser Gesetzentwurf gegen den absichtlichen Contraktbruch gerichtet ist. Aber die Conspiration ist nicht das wesentliche Moment für die Strafverfolgung; sie ist in der Coalitionsfreiheit bei Einstellung der Arbeit mit vorheriger Kündigung ja geradezu als erlaubt vorgesehen.

Wenn wir der Kritik Laskers beistimmen müssen, daß die Fassung des Gesetzes eine „Kahlheit“ ohne Gleichen aufweise, und daß die richtige Verbindung zwischen Civil- und Criminalrecht in der Fassung der Regierungsvorlage nicht gefunden sei, so glauben wir doch, daß dieselbe nicht abzuweisen sei, sondern

Digitized by Google

der bessernden Hand des Reichstages gewürdigt werden müsse. Lasker wünscht ja selbst mit dem Gesetzgeber, „daß schonungslos und rücksichtslos alle die Erscheinungen unterdrückt werden, welche unpassend unter dem Namen der Freiheit bestanden haben.“ Wird die strafrechtliche Verfolgung nicht in der vagen und allgemeinen Weise für Contractbruch der Arbeit bestimmt, sondern auf die Fälle beschränkt, wo „mit der Schädigung des Einzelnen zugleich eine Bedrohung der gesellschaftlichen Interessen verbunden ist,“ oder „wo gewisse allgemeine Verpflichtungen, zur Sicherheit der Gesellschaft übernommen,“ verletzt werden, so hat die Gesetzgebung einerseits eine kräftige Handhabe gegen die aufrührerische Willkür der Arbeiter, welcher die Coalitionsfreiheit zur Maske dient; sie kann aber andererseits auch die Arbeitgeber treffen, wenn sie solche Verpflichtungen verletzen; und die gleicheu Strafbestimmungen für diese sind dann nicht mehr bloße „Decoration.“

Wir leben in einer Zeit des Kampfes gegen „Feinde ringsum,“ welche keinen Raum für Schwächlichkeiten giebt. „Wo die Tyrannei ihr unverschämtes Haupt erhebt,“ in welcher Maske es auch sei, ob im Gewande des staatsfeindlichen Priesters, oder in der Blouse des aufrührerischen Arbeiters, müssen wir auf dem Posten sein, und die friedliche und gesunde Entwickelung unseres Culturlebens vor den Gefahren schützen, die es von außen und von innen bedrohen, vor den staatsfeindlichen Gewalten der mit Bewußtsein handelnden und vor der menschlichen Irrung und Verblendung verführter Massen.

Die wahren Impulse zur Vorlage des Gesetzes seitens der Regierung liegen in diesem Gefühl der sittlichen Macht, welche der Staat zur Erscheinung bringen muß. Die Fassung zeugt aber nicht von dem schöpferischen Geist, den gerade die Initiative der ausübenden Gewalt erweisen sollte. Ist es die letzte Weisheit der mit der Fassung der Gesetze Betrauten zu denken: „Ihr mögt die besten Gesetze ausarbeiten, und in saubere Formen gießen, daß Inhalt und Form harmonisch erscheine; der Reichstag zerpflückt euch den Kranz des Verdienstes doch mit Ausmerzen, Amendiren und Subamendiren?“ Wir glauben, es liegt

Digitized by Google

weit mehr im Interesse der Regierung bei dem organisirten Bestand von Fähigkeiten, die ihr zu Gebote stehen, dem Reichstage gegenüber in der Initiative den Vorsprung der höheren Leistung zu erhalten, und nicht moralisch, oder intellektuell abzudanken. Doch, um gerecht zu sein: die Regierung hat die Sache wenigstens in Angriff genommen; der Reichstag aber scheint in dieser Frage ganz unfruchtbar zu sein. Aus den beiden klaren und kritisch scharfsinnigen Reden Bambergers und Laskers; aus dem, was von den Berathungen der Commission verlautet, geht doch nichts Schöpferisches hervor, kein fruchtbarer Gedanke, der für das wahre Desiderat: gegen die Gemeingefährlichkeit des dolosen Contractbruches eine gute Handhabe des Gesetzes zu gewinnen, die geistverwandte Form und Fassung hervorzubringen geeignet wäre. Ja es scheint, man wagt überhaupt nicht, ein derartiges Gesetz zu Stande zu bringen. Für einen Führer loyaler Arbeiterkreise mag es entschuldbare Politik sein, sich von der Betheiligung an Gesetzen fern zu halten, die den Schein der Unpopularität haben. Die Gesetzgebung als solche aber muß einer culturfeindlichen Bewegung gegenüber, die Treue und Glauben im menschlichen Verkehr vernichtet, die mit unvorgesehener absichtlicher Arbeitseinstellung das Leben von Tausenden gefährden kann, den Muth der eigenen Ueberzeugung haben, und das Schwert des Gesetzes nicht ängstlich in die Scheide stecken.

Um die Resultate unserer Untersuchung kurz zusammenzufassen, so glauben wir nachgewiesen zu haben:

1. Der Gesetzentwurf ist dem Geiste und der Tendenz unserer herrschenden Strafgesetzgebung vollkommen entsprechend.
2. Die vorhandene Civil- und Strafgesetzgebung genügt in ihrer Ausführung und ihrer Wirkung dem Zwecke des Gesetzentwurfes nicht.
3. Der Gesetzentwurf ist, weit entfernt, ein Ausnahmegesetz zu sein, vielmehr die Beseitigung eines gesetzlichen Ausnahmezustandes, in welchem sich die

Digitized by Google

Arbeitnehmer thatsächlich befinden, und durch dessen Mißbrauch sie die Gefahr eines Bruches des sozialen Friedens nahe gelegt haben.

4. Ein Strafgesetz gegen Contractbruch ist wesentlich auf den gemeingefährlichen Contractbruch — den dolosen oder absichtlichen, wie den durch Vernachlässigung entstandenen — zu beschränken; für den Contractbruch anderer Art reicht die Entschädigung, welche die Civilgesetzgebung vorsieht, aus.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Beseler, Dr. Bär und Dr. von Sarwey kann leicht dahin amendirt werden, daß er sich auf die Gemeingefährlichkeit beschränkt, wofern nur die Nothwendigkeit dieser Beschränkung anerkannt wird. Weßhalb sollte man den Contractbruch in kleinen Verhältnissen, der nicht über die Wände einer kleinen Werkstatt und die Interessen zweier Menschen hinausreicht, mit dem groben Geschütz der Strafgesetzgebung bekämpfen, während die leichte Waffe civilrechtlicher Entschädigung ausreicht.

Das Bedenken, zu viel Specialgesetze in der Strafgesetzgebung zu erhalten, muß vor der weit bedenklicheren socialen Gefahr zurückweichen. Zudem ist es in unserem Falle nicht zu beklagen, da, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, der einheitliche Geist unserer Strafgesetzgebung darunter nicht leidet.

Wir glauben sachlich berechtigt zu sein, unseren Gesetzgebern ein „Videant Consules“ zuzurufen. Wenn man erkannt hat, daß die Macht der römischen Curie, der schwarzen Internationale durch die Nachgiebigkeit, Indifferenz und Schwäche der früheren Regierungen so drohend angewachsen ist, so sollte unsere Gesetzgebung der rothen Internationale gegenüber den gleichen Fehler vermeiden.

Seit Obiges geschrieben wurde, ist die für unsere sociale Gesetzgebung so wichtige Frage kein Gegenstand einer Gesetzesnovelle mehr, sondern wird als ein Theil des revidirten Strafrechts im Reichstag wieder vor das Forum unserer Gesetzgeber treten.

Wir haben die obige Behandlung der Frage, soweit sie nicht von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht, wesentlich auf

Digitized by Google

den Sinn und Geist unsrer bestehenden landrechtlichen Bestimmungen hin geprüft. Um so werthvoller mußte für uns das Votum des ersten jetzt lebenden Criminalisten sein, der, von Principien des gemeinen Rechts ausgehend, zu denselben Resultaten gelangt ist. Dies Votum Wächters erschien in der Spenerschen Zeitung den 10. April 1874.

Die Strafbarkeit des Contractbruches.

Gutachten des Geheimen Raths, Prof. ord., Dr. von Wächter in Leipzig.

„Nach allgemeinen Principien, oder, wenn man so will, nach der Natur der Sache, ist meiner Ansicht nach Strafe zulässig und rechtlich geboten, sobald ein begangenes Unrecht der Art ist, daß zur Bekämpfung des widerrechtlichen Willens des Schuldigen und zur Sanction der bestehenden Rechtsordnung und zur Genugthuung für das verletzte Recht der bloße civilrechtliche Erstattungs- und Ersatzzwang nicht hinreicht Dieser Grundsatz, von dem auch wohl im Wesentlichen unsere Gesetzgeber ausgehen werden, bestimmt die Grenze zwischen dem strafbaren Unrecht und dem sog. Civil-Unrecht.

Wendet man diesen Grundsatz auf die Frage an, ob bei doloser Verletzung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe gerechtfertigt ist, so ist diese Frage für die Regel zu verneinen. Denn in den meisten Fällen dieser Art und überhaupt der dolosen Verletzung einer Obligation oder der Weigerung ihrer Erfüllung wird die civilrechtliche Reaction (Zwang zur Erfüllung und zum Ersatz des Vermögensschadens) genügend sein zur Repression des widerrechtlichen Willens und zur Genugthuung für das verletzte Recht.

Allein dieses ist nicht ohne Ausnahme der Fall. Es giebt Fälle doloser Verletzungen einer Obligation, in welchen es klar ist, daß die civilrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Gesetzgebung zu genügen. Zu diesen Fällen gehört nach meiner Ueberzeugung unter anderen namentlich der Fall Ihrer Frage, besonders in un-

Digitized by Google

seren Zeiten. Der Arbeiter, welcher willkürlich seinen Vertrag bricht und den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten dolos sich entzieht, wird durch sein doloses, widerrechtliches Verfahren seinem Arbeitgeber große Verlegenheiten und Störungen in dessen Geschäften und einen in der Regel nicht unbedeutenden und, je nach der Zeit des Contractbruchs und den concreten Umständen bei demselben oder wenn es in einer Mehrzahl geschieht, sehr empfindlichen Schaden zufügen. Daß gegen ein solches Verfahren des Arbeiters das Gesetz reagiren muß, kann keinen Zweifel leiden. Aber die bloße civilrechtliche Reaction würde hier in keiner Weise genügen; das Verweisen auf diese Reaction allein würde in den meisten solcher Fälle eigentlich ein wahrer Hohn sein. Denn die civilrechtliche Reaction würde nur darin bestehen, daß man den contractbrüchigen Arbeiter mit Gewalt dem Arbeitgeber wieder zuführt und ihn zwingt, die Arbeit bis zum Ablauf der Contractszeit fortzusetzen, und ihn zum Ersatz des durch seinen Wortbruch entstandenen Schadens anhält. Aber das erstere würde sich, abgesehen von anderen großen Bedenken, welche dagegen sprechen, in den wenigsten Fällen ohne strenge Strafen bei Widersetzlichkeit des Arbeiters durchführen lassen, auch zu keinen für den Arbeitgeber ersprießlichen Resultaten führen. Das Recht auf Schadenersatz aber wird in den meisten Fällen ganz illusorisch sein, da, von Anderem abgesehen, der Arbeiter in den weitaus meisten Fällen gar nicht im Stand sein wird, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Es ist daher in solchen Fällen die strafrechtliche Reaction durchaus nöthig und durch die Bedeutung des verletzten Rechts und die Intensität des widerrechtlichen Willens des Verletzers nach dem Rechtsbegriff völlig begründet. Ganz besonders ist dieses aber in unseren Zeiten der Fall. Die Arbeiter genießen jetzt, ganz anders als in den früheren polizeilichen Zeiten, mit vollem Rechte eine sehr ausgedehnte Freiheit; sie sind selbst zu den Strikes befugt, wenn sie nicht dabei eines Zwangs sich schuldig machen, oder einzelne Theilnehmer contractbrüchig sind. Um so entschiedener aber muß bei dieser großen Freiheit Mißbräuchen derselben entgegentreten werden. Ein schwerer Mißbrauch

Digitized by Google

ist aber der willkürliche Bruch des geschlossenen Arbeitsvertrags, der gerade eben bei jener Freiheit für die öffentliche Ordnung besonders gefährlich ist. In unserer Zeit kommt noch dazu, daß dieser Mißbrauch beinahe zur Tagesordnung geworden ist und dadurch nicht blos die individuellen, sondern auch die allgemeinen Interessen in hohem Grade gefährdet werden; wenn z. B. die Arbeiter einer großen Fabrik oder einer Bergwerksunternehmung oder der Druckereien einer Zeitung oder gar die Arbeiter sämmtlicher Druckereien einer Stadt oder die Arbeiter eines Gutsbesitzers unmittelbar vor der Ernte ihren Vertrag brechen und auseinander gehen: so ist es doch klar, daß gegen diese durch eine meist völlig illusorische civilrechtliche Reaction den Anforderungen des Rechts nicht genügt wird und Strafe durchaus nöthig und vollkommen gerechtfertigt ist.

Was unser positives Recht betrifft, so glaube ich behaupten zu können, daß es im Prinzip mit dem Ausgeführten übereinstimmt, wenn es auch sein Prinzip bis jetzt gemeinrechtlich noch nicht vollständig durchgeführt hat.

Das Römische Recht und das ehemalige gemeine Recht und das jetzige gemeine Reichsrecht gehen von dem (auch oben von mir als richtig anerkannten) Grundsatze aus, daß die dolose Verletzung einer Vertragsverbindlichkeit nicht strafbar ist, sondern es bei solchen Verletzungen in der Regel an der civilrechtlichen Reaktion genügt. Sie machen jedoch von diesem Grundsatze manche Ausnahmen und erkennen dadurch an, daß es dolose Vertragsverletzungen geben kann, gegen welche auch eine strafrechtliche Reaction gerechtfertigt und nöthig ist. Dahin gehört das, was Sie vom Römischen Recht berühren, und das, was unser Strafgesetzbuch in §. 266 bestimmt.

Was aber gerade unseren Fall betrifft, so hat allerdings das Römische Recht keine allgemeine Bestimmung über Contractsbruch, der von Dienstboten, Arbeitern ꝛc. begangen wird. Der Grund ist wohl der, daß bei den Römern die Dienstboten und Arbeiter meist Sklaven waren. Dagegen beachtet schon das ehemalige gemeine Deutsche Recht den Fall des Contractsbruchs der

Digitized by Google

Dienstboten und Arbeiter besonders, indem es die Strafbarkeit solcher Contractsbrüche schon im 16. Jahrhundert anerkannte, nur daß es die nähere Ausführung der Particulargesetzgebung überließ. Es bestimmt nämlich schon die Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. XXV. §. 2, daß in Betreff der „Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner sowohl in den Städten „als in den Dörfern" eine jede Obrigkeit Satzungen machen solle, und hebt in Beziehung auf diese Satzungen besonders hervor, „damit die Arbeiter ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeiten treten und derselben Ungehorsam und eigener Wille auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde." Darin liegt wohl unverkennbar eine Anerkennung der Strafbarkeit des willkürlichen Contractsbruchs und eine Aufforderung an die Obrigkeiten sämmtlicher Reichsländer, in ihren Satzungen darüber das Nöthige festzusetzen. Es war nur die Ausführung des Gedankens den Partikularrechten überlassen, und diese suchten wirklich auch nicht blos in älteren Zeiten, sondern auch nach Auflösung des ehemaligen Reiches in Gesindeordnungen (die auch auf die ländlichen Arbeiter sich bezogen) dem willkürlichen Contractsbruch durch Geld- und Gefängnißstrafen entgegen zu treten. Dahin gehören z. B. aus unserem Jahrhundert die Sächsische Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und wohl auch die Preußische vom 8. November 1810 (die mir im Augenblicke nicht zur Hand ist) und noch eine Reihe anderer partikularrechtlicher Gesindeordnungen. Daß in diesen Ordnungen nicht auch vom Contractsbruch der im Dienste der Gewerbetreibenden stehenden Arbeiter die Rede ist, erklärt sich wohl aus den Verfassungen der Zünfte, welche in früherer Zeit hierin gehörig Abhülfe trafen, und erst in unserer Zeit gefallen sind.

Aber auch in unserer jetzigen Reichsgesetzgebung finden wir die Anerkennung des Satzes, daß ein doloser Contractsbruch der Arbeiter mit öffentlicher Strafe zu ahnden ist, wenn wichtige Interessen durch ihn verletzt werden. Die Seemannsordnung des Deutschen Reichs vom 27. Dezember 1872 handelt vom Heuervertrag, den ein Schiffsmann mit dem Schiffer oder Rheder schließt, und bestraft in §. 81 den dolosen Bruch dieses Vertrags mit öffentlicher Strafe. Dieser §. 81 (welcher eine Vervollständigung

Digitized by Google

des §. 298 des Strafgesetzbuchs bildet) straft den Schiffsmann, der nach geschlossenem Vertrag sich verborgen hält, um sich dem Antritt seines Dienstes zu entziehen, auf Antrag mit einer Geldstrafe bis zu zu 20 Thlr., und straft den Schiffsmann, welcher entläuft oder sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten. Wie in diesen Fällen wichtigere Interessen es sind, welche eine öffentliche Bestrafung des Contractbruchs rechtfertigen und den Gesetzgeber zu dieser Bestrafung bestimmten, so verhält es sich in wesentlicher gleicher Weise bei dem Contractsbruche unserer Arbeiter, namentlich wenn man noch dabei erwägt, daß nach der Seemannsordnung §. 3 auch alle Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, in Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft gleich stehen, also auch bei ihnen wohl in gleicher Weise, wie bei der Schiffsmannschaft, der Contractsbruch zu bestrafen sein wird. Man wird hiernach auch nicht sagen können, daß unsere Partikulargesetze, soweit sie den dolosen Contractsbruch der Dienstboten und Arbeiter bestrafen, mit dem Geiste des modernen Strafrechts im Widerspruch stehen (nur einzelnes Andere ist an ihnen auszusetzen). Ich halte vielmehr den beim Reichstage eingebrachten Antrag, den willkürlichen Contractsbruch der Arbeiter (und auch der Arbeitsgeber) mit öffentlicher Strafe zu belegen, für eine wichtige und nothwendige Ergänzung des jetzigen gemeinen Strafrechts im Geiste unseres Strafrechts überhaupt. Nur wird die Strafe des Contractbruchs der Arbeiter das Maaß der Strafe nicht übersteigen dürfen, welche auf den Contractsbruch der auf einem Schiff Angestellten gesetzt ist."

Nicht bloß die competentesten Stimmen der Wissenschaft sprechen sich also in dem Sinne aus, daß der Staat verpflichtet sei, gegen den dolosen gemeinschädlichen Contraktsbruch mit Strafgesetzen vorzugehen; ein praktisches Volk, das bei seiner Gesetzgebung gewohnt ist „ins volle Menschenleben hineinzugreifen"

Digitized by Google

und mehr aus der Erfahrung, als aus einer wissenschaftlichen Rechtstheorie heraus, die Elemente seiner Gesetze zu holen, das englische Volk ist ganz in unserem Sinne vorgegangen, und hat die Strafgesetzgebung nur gegen den gemeinschädlichen Vertragsbruch gerichtet; gegen den nicht gemeinschädlichen aber die civilgerichtliche Verfolgung als ausreichend erachtet. Die „Nat. Ztg." vom 11. September d. J. berichtet darüber Folgendes:

„Genau um die Zeit, als zuerst eine Vorlage für den deutschen Reichstag über diesen Gegenstand vorbereitet und eingebracht wurde — Anfang Juni 1873 — drängte im englischen Unterhause eine energische und wohlgeleitete Bewegung auf eine Revision der geltenden Gesetzgebung in entgegengesetzter Richtung. Ein halbes Jahr zuvor hatte der Prozeß der Londoner Gasarbeiter die gebildete Gesellschaft aufgeregt, nicht weil diese Personen überhaupt bestraft wurden, sondern weil auf Grund einer exorbitanten Anwendung des alten, in der ungeschriebenen common law ausgebildeten Begriffes der Conspiration die ausgesprochene Strafe alles billige Maß überstieg. In jenen Tagen hatte sich dann ein zweiter ähnlicher Vorfall zugetragen, an sich minder bedeutend, aber durch die begleitenden Umstände noch mehr zur Ausbeutung durch die Agitation geeignet. Sechszehn Frauen und Töchter von Feldarbeitern waren von zwei Friedensrichtern, zugleich Geistlichen der Landeskirche, zu zehntägiger Strafarbeit verurtheilt werden, weil sie während eines Strike durch gesetzwidrige Mittel versucht haben sollten, einen Arbeiter von der Arbeit zurückzuhalten. Vernon Harcourt, wenige Monate später als Solicitor-General in das bereits schwankende liberale Ministerium berufen, benutzte die letztere Gelegenheit zu einem scharfen und glänzenden Angriffe auf die beiden Rechtssprüche, wie auf die geltende Gesetzgebung und die herrschende Jurisprudenz. Auch in dieser Frage zeigte sich die neue conservative Regierung eifrig bereit, die Erbschaft ihrer Vorgängerin anzutreten. Nachdem der Abschluß der Kommissionsarbeiten im letzten Winter jeden weiteren Aufschub unthunlich gemacht hatte, brachte der Minister des Innern zwei Vorlagen ein, die in man-

Digitized by Google

chen Punkten bereits über die Vorschläge der Kommission hinausgingen, und ließ sich durch die liberale Opposition im Laufe der Unterhausverhandlungen noch weiter drängen.

Die Beschwerden der gemäßigten Reformfreunde richteten sich insbesondere auf drei Punkte: die Ausdehnung des Konspirationsbegriffes, wie sie in dem Gasarbeiter-Prozesse sich geltend gemacht hatte, die polizeiliche Bestrafung des einfachen Contractsbruchs mit erhöhter Strafe für schwerere Fälle, ohne genauere Umschreibung der letzteren, wie sie in der Arbeitsordnung von 1867 (Master and Servants Act) vorgekehrt war; endlich die unbestimmte Fassung der Strafbestimmungen für widerrechtliche Einschüchterungsversuche, welche die Strafrechtsnovelle von 1871 (Criminal law Amendment Act) enthielt. Das eine der in der abgelaufenen Session zu Stande gekommenen neuen Gesetze, die „Akte gegen Konspiration und zur Beschützung des Eigenthums", vereinigt nunmehr sämmtliche Strafbestimmungen, welche sich auf das Verhältniß von Arbeiter und Arbeitgeber beziehen; die Behandlung des einfachen Kontraktbruches ist in ein besonderes Gesetz, die Arbeitgeber- und Arbeiter-Akte", verwiesen.

Während nach der Jurisprudenz des gemeinen (ungeschriebenen) Rechts die Konspiration an sich ein strafbarer Thatbestand war, ist wenigstens für die Arbeitercoalitionen nunmehr bestimmt, daß dieselbe nur noch ein straferhöhendes Moment bildet, wenn sie auf die Begehung einer an sich strafrechtlich verfolgbaren Handlung gerichtet ist. Die strafrechtliche Verfolgung des Contract bruches ist auf die erschwerten Fälle beschränkt und diese nunmehr genau bestimmt. Gas- und Wasserarbeiter, welche absichtlich und böswillig ihren Kontrakt brechen, obwohl sie wissen, oder Grund haben anzunehmen, daß die wahrscheinliche Folge ihrer Handlung, allein, oder in Verbindung mit den Handlungen Anderer sein wird, das Publikum ganz oder zu großem Theile der Zufuhr von Wasser oder Gas zu berauben, desgleichen Jeder, der seinen Arbeitscontract absichtlich und böswillig bricht, obwohl er weiß, daß die wahrscheinliche Folge dieser Handlung die Gefährdung eines Menschenlebens, oder schwere Körperverletzung, oder die Gefahr der gänzlichen, oder theilweisen Zerstörung eines werthvollen Ver-

Digitized by Google

mögensobjects sein wird, verfällt einer Geldbuße von 20 Pfd. Sterl. und einer Gefängnißstrafe von drei Monaten mit oder ohne schwere Arbeit. Die gleiche Strafe trifft den Arbeitgeber, der einer rechtlichen Verpflichtung, seinem Arbeiter oder Lehrling Nahrung, Kleidung, Wohnung oder ärztliche Hilfe zu schaffen, absichtlich und ohne rechtmäßige Entschuldigung nachzukommen unterläßt, wenn dadurch die Gesundheit des Arbeiters oder Lehrlings ernstlichen Schaden genommen hat, oder solchem ausgesetzt war. — Die Fälle der strafbaren Einschüchterung endlich, welche dem gleichen Strafmaß unterliegen, sind genau auf folgende fünf bestimmt: 1) Gewalt oder Drohung gegen die Person, ihre Frau und Kinder, oder Beschädigung ihres Eigenthums; 2) der Person unabläßig von Ort zu Ort zu folgen; 3) Werkzeug, Kleider oder andere Eigenthumsstücke der Person zu verbergen, oder ihr zu entziehen, oder sie in dem Gebrauch derselben zu hindern; 4) das Haus oder den Aufenthalts- und Arbeitsort der Person oder den Zugang zu denselben zu bewachen oder besetzt zu halten; 5) die Person auf öffentlicher Straße zu dreien, oder mehreren in einer die öffentliche Ordnung verletzenden Weise zu verfolgen. Ausdrücklich ist aber das bloße Aufpassen vor, oder in der Nähe des Hauses oder Arbeitsplatzes von diesen Strafklauseln ausgenommen, wenn es nur den Zweck verfolgt, Kunde zu erhalten, oder zu geben. Endlich ist dem Beschuldigten in allen diesen Fällen das Recht ertheilt, statt der blos summarischen Untersuchung vor Friedensrichtern die Verhandlung mit Geschworenen in den Quartalsitzungen zu verlangen.

Für den einfachen Contractbruch tritt an die Stelle der bisherigen polizeilichen Bestrafung Schadenersatz, der vor dem Civilgericht der Grafschaft einzuklagen ist. Nur um der Kostenersparniß willen ist für alle Fälle unter 10 Pf. eine concurrirende Gerichtsbarkeit den Friedensrichtern gegeben, die aber insofern ausnahmsweise den Charakter von Civilrichtern haben sollen. Der Beklagte kann beantragen, daß er an Stelle der Ersatzleistung zur nachträglichen Erfüllung des Contracts verurtheilt werde, und in diesem Falle tritt neben diese Verurtheilung eine alternative Haft.

Digitized by Google

Es ist eine gewiß beachtenswerthe Erscheinung, daß in dem Augenblicke, in welchem die deutsche Gesetzgebung hinter die Gewerbeordnung auf eine Bestrafung des einfachen Contractbruchs zurückgreifen sollte, man in England, wo die Erfahrungen keinenfalls günstiger lagen, den Muth hatte, die Beseitigung dieser Strafe anzuregen und endlich durchzuführen. Daneben aber hat die englische Gesetzgebung einen ernstlichen und nüchternen Versuch gemacht, diejenigen Fälle herauszuheben, in welchen der Contractbruch erst in Verbindung mit anderen Thatbestands-Momenten zu einer strafbaren Handlung wird. Ob es ihr gelungen ist, dabei nach allen Seiten hin die richtige Linie einzuhalten, läßt sich schwerlich obenhin und ohne weitere Erfahrungen zu sammeln, sagen. So viel ist aber wohl gewiß, daß, wenn die deutsche Reichsgesetzgebung neuerdings denselben Gegenstand wieder in Angriff nehmen sollte, sie nicht wird umhin können, die beiden neuesten englischen Gesetze einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung zu unterziehen."

Es ist keine Frage, daß diese neue Probe der englischen sogenannten „socialen Gesetzgebung" in großen einfachen Zügen das Wesentliche trifft, worauf es uns ankommt, und daß die nähere Prüfung dieser englischen Gesetze auch unserer Reichsgesetzgebung zu empfehlen ist. Es wird damit aber nicht genug gethan sein. Deutschland ist nicht so vorherrschend Industriestaat, wie England; es hat im Ackerbau mindestens eben so große Lebensinteressen zu wahren, wie in der Industrie. Eine socialistische Organisation der ländlichen Arbeiter, ein Mißbrauch der Coalitionsfreiheit zu dolosem Vertragsbruch in großem Maßstab können das Schicksal einer Ernte bestimmen und so auf das Tiefste das Wohl der Nation schädigen. Es kommt hier die elementarste Gefahr, die der Selbsterhaltung in Frage. Gerade auf diesem Gebiete ist es eine schwierige Aufgabe, die Kriterien der Gemeinschädlichkeit des Contractbruches klar und bestimmt hinzustellen. Die Schwierigkeit zu überwinden, ist aber Ehrensache der Gesetzgebung, wo es sich darum handelt, die Gütererzeugung der nothwendigsten Lebensmittel zu schützen und die große Entwickelung unserer Anstalten für den öffentlichen Verkehr und die Bedürf-

Digitized by Google

nisse unseres Culturlebens vor den Gefahren zu behüten, die ein plötzlicher und unerwartetee Stillstand in demselben hervorrufen kann.

Wo die Interessen der Volkswirthschaft und die des öffentlichen Rechts, wie hier, Einem Ziele zustreben, wird eine solche Gesetzgebung die Diagonale der Kräfte werden, die wirksame Folgen auf das sociale und das sittliche Leben verspricht. Eine einseitige juristische Auffassung, welche den einfachen Vertragsbruch mit dem Strafgesetz treffen wollte, würde, obwohl von sittlichen Voraussetzungen ausgehend, keine sittlichen Folgen haben und das Rechtsbewußtsein im Volke nicht stärken. Denn praktisch würde dies Vorgehen an der Unausführbarkeit scheitern, und ethisch kommt in der civilgerichtlichen Entschädigung da, wo es sich nur um die Schädigung des Einzelnen handelt, auch das Recht zu seinem Recht und das Rechtsbewußtsein zu seiner Erweckung. Daß man im höheren sittlichen Sinne mit jedem Unrecht, also auch mit dem dolosen Vertragsbruch durch das Beispiel, das man giebt, und dessen Ansteckungskraft das öffentliche Gewissen beleidigt, und gemeinschädlich wirkt, ist eine Wahrheit an sich, eine abstrakte Wahrheit, aber auf den einzelnen Fall nicht so einfach und allgemein verständlich anzuwenden, um im öffentlichen Rechte seinen Ausdruck finden zu können.

Das Volk gleicht dem Geist, den es begreift. Die Gesetze, die höhere Stufen der Culturentwickelung, die noch nicht erreicht sind, vorausnehmen, sind entweder wirkungslos, oder wirken das Gegentheil von dem, was sie wollen.

Es ist aber dem durchschnittlichen Begriffsvermögen des Volkes nicht zu viel zugemuthet, zu begreifen, daß da, wo ein absichtlicher Vertragsbruch nicht blos den Einzelnen, sondern auch das öffentliche Wohl schädigt, der Staat nicht mehr unberührt in seiner Pflicht, das Gemeinwohl zu schützen, verharren kann, sondern dem gemeinschädlichen Vertragsbruch mit der Strafgesetzgebung zu Leibe gehen muß.

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag, Berlin SW.

Rechts- und staatswissenschaftlicher Verlag.

Central-Blatt für das Deutsche Reich. Herausgegeben im Reichskanzler-Amt. Mit vollständigem Inhaltsverzeichniß und Sachregister, nebst Sachregister zu den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierter Jahrg. 1876. Gr. 4. Preis Mark 6 pro Jahrg.

Das „Centralblatt für das Deutsche Reich" erscheint vom Jahre 1873 ab in Ausführung eines vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses und soll laut Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 22. Dezember 1872 zur Aufnahme solcher für das Publikum bestimmten Veröffentlichungen der Organe des Reiches dienen, die der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Artikel 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Gesetzblatt Seite 27) nicht bedürfen.

Das „Centralblatt für das Deutsche Reich" ist das einzige periodische amtliche Organ des Deutschen Reiches, welches ausschließlich der Reichsverwaltung dient, und daher den Reichs- und Landesbehörden, die zum größten Theil auf amtliche Anordnung dasselbe halten müssen, unentbehrlich. Der reiche Inhalt des Blattes erweitert sich alljährlich, je zahlreicher die Ressorts der Reichsverwaltung werden.

Probenummern des „Centralblatt für das Deutsche Reich" können durch jede Buchhandlung, wie auch durch die Verlagshandlung gratis und franco bezogen werden.

Deutsche Monatshefte. Vierter Jahrgang 1876. — Jeden Monat erscheint ein Heft. — Preis des Jahrgangs Mark 12.

Die „Deutschen Monatshefte", ursprünglich dazu bestimmt, den Inhalt der besonderen Beilage des Reichs- und Staats-Anzeigers weiteren Kreisen zugänglich zu machen, indem es denselben aus seiner ephemeren Umgebung entfernt und in handlichen, würdig ausgestatteten Octavheften sammelt, schwingen sich mehr und mehr zu einer culturwissenschaftlichen Zeitschrift im größten Stile empor. Die Zeitschrift hat einen derartigen Anklang gefunden, daß die Auflage nahezu verdoppelt werden mußte und der zweite Band des ersten Jahrganges vollständig vergriffen ist.

Central-Handels-Register für das Deutsche Reich. Dritter Jahrgang 1876. Fol. Preis Mark 6.

Das „Central-Handels-Register für das Deutsche Reich", eine Beilage des Reichs- und Staats-Anzeigers, kann auch im besonderen Abonnement durch mich bezogen werden. Es enthält die Eintragungen in die Handelsregister fast des gesammten Deutschen Reiches, außerdem Konkurs-, Subhastations- und ähnliche Anzeigen. Ein redactioneller Theil bringt werthvolle Mittheilungen aus den Gebieten der Handelsliteratur, Handelspolitik, Handelsstatistik ꝛc. Die einzelne Nummer kostet Mark 0,20.

Allgemeine Verloosungs-Tabelle des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers. Vierter Jahrgang 1876. Kl. Fol. Preis Mark 6.

Die „Verloosungs-Tabelle" erscheint wöchentlich und enthält die Ziehungslisten sämmtlicher an der Berliner Börse gangbaren Staats-, Kommunal-, Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Papiere. Sie wird zusammengestellt in Folge amtlicher Veranlassung der Königlichen Hauptbank zu Berlin, welche nur von den bei ihr deponirten Papieren die Ziehungslisten nachsehen läßt, deren Veröffentlichung durch die Verloosungs-Tabelle erfolgt. Die einzelne Nummer kostet Mark 0,25.

Digitized by Google

Postblatt zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger. Dritter Jahrgang 1876. Preis Mark 3.

Das „Postblatt" erscheint monatlich einmal, in der Regel am 15. des Monats und enthält Nachrichten von allgemeinem Interesse für den Verkehr mit der Post auf Grund von General-Verfügungen ꝛc. des Kaiserlichen General-Postamts. Die einzelne Nummer kostet Mark 0,25.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben von W. Hartmann, Ober-Tribunalsrath. Erster Band complett. Lexikon 8. Preis Mark 16. — II. Band im Erscheinen.

Die Begründung von „Hartmann's Zeitschrift des Deutschen öffentlichen Rechtes" füllt in der staatswissenschaftlichen Literatur eine bereits sehr fühlbar hervorgetretene Lücke aus. Die Zeitschrift ist daher bei ihrem Erscheinen von allen Seiten mit lebhaftem Zuruf begrüßt worden. In Bezug auf die Ziele der Zeitschrift sagt der Verfasser im Vorwort: „— den Zustand dieses (des öffentlichen) Rechtes darzulegen und die Entwickelung dieses Rechtes im einheitlichen Sinne zu befördern, — das ist das Ziel und die Bestimmung der gegenwärtigen Zeitschrift. Die letztere soll, als ein Central-Organ, das öffentliche, d. i. das innere Staatsrecht in Deutschland, nach Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis, vertreten und, auf dem Wege vergleichender Darstellung, die Rechtseinheit anregen und befördern. Die Zeitschrift dient daher, auf der Grundlage des veröffentlichten Programms, für alle Zweige des Staatsrechtes, in nationaler Einheitsbestrebung, den Interessen der Wissenschaft und denen der inneren Politik."

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts. Herausgegeben von Dr. F. Busch, Appellationsgerichts-Vice-Präsident a. D., und Kreisgerichts-Rath H. Busch in Sondershausen. Neue Folge. VIII. Band, Heft 1/2. Gr. 8. Preis des in 5 Heften complet werdenden Bandes Mark 8.

„Busch's Archiv", seit nunmehr dreizehn Jahren ein angesehenes handelsrechtliches Organ, ist seit Neujahr 1874 in Carl Heymann's Verlag übergegangen. Es erscheint zugleich als Fortsetzung der in dasselbe aufgegangenen handelsrechtlichen Organe: „Central-Organ für das Deutsche Handels- und Wechselrecht" (bisheriger Herausgeber Ober-Tribunalsrath W. Hartmann) und der „Wochenschrift für Handels- und Wechselrecht nach den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts" in Leipzig (bisheriger Herausgeber Rechtsanwalt Dr. D. Calm). Die Vereinigung aller drei Unternehmungen zu einem einzigen, die Concentrirung der an allen dreien bisher gewirkt habenden Kräfte auf „Busch's Archiv" haben dieses zu einem handelsrechtlichen Organ ersten Ranges erhoben. „Busch's Archiv" legt sein Augenmerk hauptsächlich auf handelsrechtliche Aufsätze und Abhandlungen, daneben werden besonders die Präjudizien höchster Gerichtshöfe, namentlich des Reichsoberhandelsgerichts cultivirt, auch eigentliche Entscheidungen sind nicht ausgeschlossen, dieselben müssen jedoch entweder von prinzipieller Bedeutung oder doch noch nirgends veröffentlicht sein. Daran schließt sich eine literarische Umschau, Miscellen, Sach- und Quellenregister.

„Busch's Archiv" erscheint jährlich in zehn elegant ausgestatteten Heften, die zusammen zwei Bände bilden. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Nach dem System der Gesetzbücher geordnet und herausgegeben von Dr. D. C. Calm, Rechtsanwalt. I. Band. Mit

Digitized by Google

ausführlichem Sachregister. 22⅜ Bogen. Preis Mark 6. — II. Band 1./2. Heft. — Heft 3./4. unter der Presse.

Dieses Werk hat sich, kaum erschienen, rasch einen bedeutenden Platz in der Entscheidungsliteratur erobert. Die Fluth der Entscheidungen des höchsten Deutschen Gerichtshofes machte die Idee, nur die Rechtsgrundsätze derselben zu sammeln und geordnet herauszugeben, zu einer epochemachenden.

Der Gemeindebeamte. Wochenblatt für die Verwaltung deutscher Gemeinden. Organ für städtische und ländliche Gemeinde- und Standesbeamte. Herausgegeben von Stadtrath E. Otte in Merseburg. Zweiter Jahrgang 1876. Preis pro Jahrgang Mark 20, pro Semester Mark 10.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung vollziehen sich seit einigen Jahren in ganz Deutschland, besonders aber in Preußen, eine Reihe der wichtigsten und einschneidensten Veränderungen. Besonders sind es die kommunalen Interessen, die hierbei ins Spiel kommen, die durch ihre jetzige Gestaltung der Selbstverwaltung ein weites Feld öffnen, eine Menge neuer Faktoren heranziehen und das gesammte Gemeindewesen völlig verändern.

Eine Reihe tüchtiger Kräfte w rden auch dem neuen Jahrgange als Mitarbeiter zur Seite stehen. Der „Gemeindebeamte" erscheint wöchentlich 2 Bogen stark im größten Quartformat und macht die wichtigsten Gemeinde-Verwaltungsfragen zum Gegenstande eingehender Besprechung. Leitartikel über bedeutende Verwaltungsfragen, praktische Belehrungen aus den täglichen Funktionen des Gemeinde- und Standesbeamten, Referate aus den Städtetagen und Versammlungen der Gemeindebeamten, ein Briefkasten, der alle interessanten, fraglichen Fälle aufs Eingehendste bespricht und eine wissenschaftliche Beilage mit den neuesten Verwaltungsgesetzen mit Kommentar bilden den hauptsächlichsten Inhalt des „Gemeindebeamten".

Unter vielen Zeichen der Anerkennung, die der Redaktion und der Verlagshandlung zu Theil wurden, sei erwähnt, daß

„seitens des hohen Ministeriums des Innern der „Gemeindebeamte" sämmtlichen Provinzialbehörden amtlich zur Anschaffung empfohlen wurde."

Entwurf eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes, aufgestellt im Reichs-Eisenbahn-Amt. Zweite Ausgabe. 17¼ Bogen. Gr. 8. Steif broschirt mit Leinwandrücken. Preis Mark 4.

Die wichtige Schrift wird durch folgende Worte eingeführt: „Der vom Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes in der Sitzung des Reichstages vom 23. v. M. abgegebenen Erklärung entsprechend, wird hiermit der „Entwurf eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes" lediglich zu dem Zwecke der Oeffentlichkeit übergeben, den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer etwa nicht berücksichtigten Wünsche oder ihrer Bedenken gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu bieten."

Denkschrift, die Erhöhung der Eisenbahn-Güter-Tarife betreffend. Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers verfaßt im Reichs-Eisenbahn-Amt. 11 Bogen. Gr. 4. Steif broschirt mit Leinwandrücken. Preis Mark 3,60.

In der Einleitung spricht das Reichs-Eisenbahn-Amt aus, daß es auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns) zu einer Zusammenstellung ihrer Betriebsergebnisse der Jahre 1867 bis 1873 incl. aufforderte. Dieser Aufforderung entsprachen 45 Eisenbahnverwaltungen, deren Betriebsergebnisse in den genannten Jahren die „Denkschrift" enthält.

Digitized by Google

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 an. Publicirt im „Centralblatt für das Deutsche Reich". Jahrgang 1874. Nr. 21 vom 22. Mai 1874. Zweite Auflage. 4 Bogen. 8. Mit zwei Frachtbrief-Formularen. Preis Mark 0,75. Kart. mit Leinwandrücken. Preis Mark 1.

Dasselbe. Dritte wohlfeile Auflage. Gefälzelt. Nicht unter 100 Exempl. Preis für 100 Exempl. Mark 20.

Der Markenschutz nach dem Reichsgesetz vom 30. September 1874 von Dr. W. Endemann, Professor und Ober-Appellationsgerichts-Rath in Jena. Nebst einem Anhange, enthaltend den Text des Gesetzes in deutscher, englischer und französischer Sprache. Preis Mark 2,50.

Dieser Kommentar aus der Feder einer Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechtes ist nicht nur für den Juristen, als besonders für den Geschäftsmann bestimmt, für den das richtige Verständniß des Markenschutz-Gesetzes von größter Wichtigkeit ist.

Allgemeine Uebersicht der Produktion, des Absatzes und des Verbrauchs der Oberschlesischen Steinkohlengruben im Jahre 1873. Zusammengestellt nach den Spezial-Nachweisungen von Dr. Adolf Frantz, Redakteur der „Zeitschrift für Handel und Volkswirthschaft" (Organ des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins). 4 Tafeln in gr. Folio, broschirt in gr. 4. Preis Mark 1,50.

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1874. Herausgegeben und erläutert von Dr. Adolf Frantz. 4½ Bogen 12. Preis Mark 0,80.

Grundriß des Allgemeinen Staatsrechts für Studirende und Gebildete mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung von Dr. Carl Walcker. 1875. gr. 8. 11 Bogen. Preis Mark 3.

Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch (Buch 1—4), nebst ergänzenden Gesetzen. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister. Von H. Keyßner, Kammergerichtsrath. Elegant kartonnirt mit Leinwandrücken. Preis Mark 3.

— **Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien** unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Preis Mark 6.

— **Die Erhaltung der Handelsgesellschaft** gegen die Auflösungsgründe des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs. Eine handelsrechtliche Abhandlung. Preis Mark 2.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag in Berlin. S. W.
Rechts- und staatswissenschaftlicher Verlag.

Berichte der Cholera-Kommission des Deutschen Reiches.

Erstes Heft:

Untersuchungsplan der Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verhütung. Denkschrift, verfaßt im Auftrage des Reichskanzleramts von der Cholera-Kommission des Deutschen Reiches, nebst den dazu gehörigen Schematen, sowie Begleitschreiben an den Bundesrath und das Reichskanzleramt. Nach amtlichen Quellen. Dritte Auflage.

Das Auftreten und der Verlauf der Cholera in den preußischen Provinzen Posen und Preußen während der Monate Mai bis September 1873. Reise-Bericht des Prof. Dr. A. Hirsch, Mitglied der Cholera-Kommission für das Deutsche Reich. Im Auftrage der Cholera-Kommission bearbeitetet und an das Reichskanzleramt erstattet. Zweite Auflage.

Mit 3 lithographirten Tafeln. 1876. Gr. 4. 51 Seiten. Preis Mark 3. 50.

Zweites Heft:

Die Cholera-Epidemie in der Königl. baierischen Gefangenanstalt Laufen a. d. Salzach. Im Auftrage der Kommission bearbeitet und veröffentlicht von Max v. Pettenkofer, Dr. med., Ober-Medizinalrath, Professor der Hygiene an der Universität München, Mitglied und Vorsitzender der Cholera-Kommission für das Deutsche Reich.

Mit 8 lithographirten Tafeln. 1876. Gr. 4. 108 Seiten. Preis Mark 3. 50.

Das wichtige Unternehmen wird in weitererscheinenden Heften fortgesetzt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

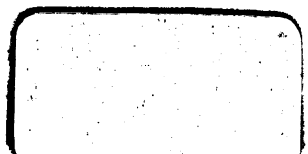

Digitized by Google

Digitized by Google